



Liechtensteiner  
Pensionskassenverband

# **Aus- und Weiterbildung Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein**

**Donnerstag, 10. November 2022, 8.30 – 17.00 Uhr**

SAL - Saal am Lindaplatz  
Landstrasse 19  
9494 Schaan



## Programm

08.30 Uhr	<b>Türöffnung, Begrüßungskaffee</b>	
09.00 Uhr	<b>Begrüßung durch den Moderator</b>	Bruno Matt
09.10 Uhr	<b>Wirtschaftsstandort Liechtenstein: Herausforderungen im aktuellen Umfeld</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Status Quo</li><li>• Herausforderungen und Chancen</li></ul>	Dr. Martin Meyer
09.45 Uhr	<b>Anlagestrategien im aktuellen Marktumfeld</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Steigende Zinsen und Inflation: Fluch oder Segen?</li><li>• Lehren aus vergangenen Krisen</li></ul>	Dr. Andreas Reichlin
10.20 Uhr	<b>Pause</b>	
10.50 Uhr	<b>Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufsichts- und strafrechtliche Verantwortung</li><li>• Zivilrechtliche Haftung</li></ul>	Christian Ritter
11.25 Uhr	<b>Herausforderungen auf der Passivseite der Pensionskasse</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einflussfaktoren des Umwandlungssatzes</li><li>• Besteht Handlungsbedarf im aktuellen Umfeld?</li></ul>	Marco Heusser
12.00 Uhr	<b>Mittagspause</b>	
13.20 Uhr	<b>Grussworte der Regierung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wie krisenfest sind unsere Pensionskassen?</li></ul>	Sabine Monauni
13.35 Uhr	<b>Berufliche Vorsorge in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein - ein Rück- und Ausblick</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entwicklung der beruflichen Vorsorge in Liechtenstein</li><li>• Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz</li><li>• Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen: Fit für die Zukunft?</li></ul>	Dr. Alexander Imhof
14.10 Uhr	<b>Faire und pragmatische Beteiligungsmodelle</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beteiligungskonzepte</li><li>• Rentnerbeteiligungen</li></ul>	Dr. Roger Baumann
14.45 Uhr	<b>Ausgewählte AHV-Themen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktuelle Themen</li><li>• Herausforderungen im aktuellen Umfeld</li></ul>	Walter Kaufmann
15.20 Uhr	<b>Pause</b>	
15.50 Uhr	<b>Amerikanische Wirtschaft</b>	Jens Korte
16.45 Uhr	<b>Zusammenfassung und Abschluss</b>	



## Referenten

Baumann Roger	Dr. oec. Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Gründungspartner c-alm AG, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen
Heusser Marco	lic. oec. HSG Pensionsversicherungsexperte, Partner Allvisa AG
Imhof Alexander	Dr. iur. Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Kaufmann Walter	Direktor Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Korte Jens	Mr. Wall Street Wirtschaftspolitischer Korrespondent für Fernsehen, Radio und Print
Matt Bruno	eidg. dipl. Pensionskassenleiter Geschäftsführer LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein Präsident des Liechtensteinischen Pensionskassenverbandes
Meyer Martin	Dr. rer. pol. Präsident Wirtschaftskammer Liechtenstein, CEO ITW Unternehmens- gruppe
Monauni Sabine	lic. iur. LL.M Regierungschef-Stellvertreterin und Wirtschaftsministerin, Regierung Liechtenstein
Reichlin Andreas	Dr. oec. publ. Partner und CEO PPCmetrics AG, Lehrbeauftragter Universität Zürich, Dozent und Fachbereichsleiter Kapitalanlagen Fachschule für Personalvor- sorge Olten, Mitglied Fachkommission Vermögensanlagen des Schweizeri- schen Pensionskassenverbandes ASIP
Ritter Christian	lic. iur., M.B.L.-HSG, LL.M Rechtsanwalt und Notar, Partner bei Ritter Schierscher Rechtsanwälte AG



## Teilnehmerliste

Name	Vorname	Unternehmen
Aeschbacher	Andrea	Stiftung Sozialfonds
Affentranger	Patrick	Vorsorgestiftung Ospelt Gruppe
Allgäuer	Armin	Stiftung Sozialfonds
Angele	Patrick	Presta-Stiftung
Assmann	Manfred	Personalvorsorgestiftung der Kaiser AG
Bachmann	Rainer	Personalvorsorgestiftung der Kaiser AG
Bamert	Claudia	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Bargetze	Daniel	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Baumann	Roger	c-alm AG
Baumgartner	Michael	TREUHAND-Personalstiftung
Beck	Ulrike	Gemeinde Triesenberg
Berger	Urs	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Bernet	Thomas	Axalo Versicherungsberatung
Bircher	Andy	Funk Insurance Brokers AG
Blatter	Bernhard	Presta-Stiftung
Brazerol	Rolf	AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein
Brenna	Gabriel	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Brill	Felix	TREUHAND-Personalstiftung
Brunner	Gabriela	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Bubendorfer-Kaiser	Hanni	Personalvorsorgestiftung der Kaiser AG
Büchel	Karin	Maiestas Asset Management AG
Büchel	Marco	Axalo Versicherungsberatung
Büchel	Corinne	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Büchel	Helmuth	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Büchel	Markus	Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein
Bürge	Michael	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Camponovo	Monja	Gemeinde Vaduz
Castelberg	Christoph	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Donhauser	Matthias	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Dörig	Kletus	Vorsorgestiftung Ospelt Gruppe
Drolshagen	Michael	Presta-Stiftung
Ebenhoch	Markus	Hilti Pensionskasse
Eggenberger	Anita	Vorsorgestiftung Ospelt Gruppe
Eggenberger	Esther	Gemeinde Triesen
Erne	Patrick	Presta-Stiftung
Fehr	Walter	Stiftung Sozialfonds
Felgner	Rainer	AREVA Allgemeine Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Fodor	Susanne	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Frommelt	Roland	Axalo Versicherungsberatung
Gantner	Paul	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Gassner	Harald	Gemeinde Vaduz
Gassner	Birgitta	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Giger	Thomas	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Haas	Martina	Stiftung Sozialfonds
Hanselmann	Thomas	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Hansen	Karin	TREUHAND-Personalstiftung

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Unternehmen</b>
Heeb	Robert	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Hemmerle	Mathias	AREVA Allgemeine Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Heusser	Marco	Allvisa AG
Heutschi	Martin	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Hummer	Michaela	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Imhof	Alexander	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Kaspar	Britt	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Kaufmann	Walter	Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Keller	Mario	Personalvorsorgestiftung der Kaiser AG
Kessler	Regula	TREUHAND-Personalstiftung
Koch	Gerhard	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Korte	Jens	Mr. Wall Street
Kranz	Rose	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Kranz	Christian	Stiftung Sozialfonds
Krättli	Leo	LI-Makler Anstalt
Krolikowski	Sebastian	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Krötz	Roland	Presta-Stiftung
Lampert	Melanie	TREUHAND-Personalstiftung
Lehmann	Roger	TREUHAND-Personalstiftung
Lengwiler	Patrik	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Märkli	Vera	Gemeinde Vaduz
Marxer	Donat	Stiftung Sozialfonds
Matt	Bruno	Liechtensteinischer Pensionskassenverband
Matt	Reinhard	Kaiser Partner Personalvorsorgestiftung
Meyer	Martin	Wirtschaftskammer Liechtenstein
Michalko	Jürgen	Hilti Pensionskasse
Monauni	Sabine	Regierung Liechtenstein
Müller	Herbert	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Nadig	Marcel	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Nigg	Georg	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Nigg	Jürgen	Stiftung Sozialfonds
Ospelt	Daniela	Gemeinde Vaduz
Pfund	Christian	Vorsorgestiftung Ospelt Gruppe
Rangger	Harald	Presta-Stiftung
Reichlin	Andreas	PPCmetrics AG
Reutimann	Dalin	Personalvorsorgestiftung der LGT Gruppe (Liechtenstein)
Rinderer	Urs	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Ritter	Christian	Ritter Schierscher Rechtsanwälte
Ritter	Daniel	Presta-Stiftung
Ritter	Matthias	Stiftung Sozialfonds
Rohner Wessner	Jolanda	Gemeinde Triesen
Rohrer	Roland	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Russenberger	Thomas	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Schäper-Vogt	Petra	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Schifferle	Markus	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Schöb	Manuel	Gemeinde Triesen
Schremser	Daniela	Hilti Pensionskasse
Senn	Martina	Hilti Pensionskasse

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Unternehmen</b>
Senti	Richard	Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG
Spalinger	Irene	AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein
Sprecher	Josef	TREUHAND-Personalstiftung
Sprenger	Stefanie	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Staubli	Jacqueline	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Steiner	Rolf	AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein
Striegel	Barbara	AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein
Strohm	Christoph	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Szeverinski	Stefan	Presta-Stiftung
Taxer	Thomas	Vorsorgestiftung Ospelt Gruppe
Thöny	Marlene	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Tischhauser	Denise	BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein
Tschann	Robert	Presta-Stiftung
Tschol	Martin	Gemeinde Triesen
Unger	Michael	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Vieli	Barbara	Stiftung Sozialfonds
Vonbrül	Peter	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Wanisch	Verena	Kaiser Partner Personalvorsorgestiftung
Watzke	Ronny	Pensionskasse der Ivoclar Vivadent AG
Werder	Eduard	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein
Wille-Minicus	Guido	Stiftung Sozialfonds
Willi	Manuela	Kaiser Partner Personalvorsorgestiftung
Yeza	Claudia	Liechtensteinischer Pensionskassenverband
Zandanell	Mario	Stiftung Sozialfonds
Zorc	Eduard	LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein



# **1 – Wirtschaftsstandort Liechtenstein: Herausforderungen im aktuellen Umfeld**

Dr. Martin Meyer  
*Präsident Wirtschaftskammer Liechtenstein*



# Wirtschaftsstandort Liechtenstein: Herausforderungen im aktuellen Umfeld

Schaan, 10. November 2022

Dr. Martin Meyer, Präsident Wirtschaftskammer  
Liechtenstein



wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Liechtenstein hat eine hervorragende Ausgangslage

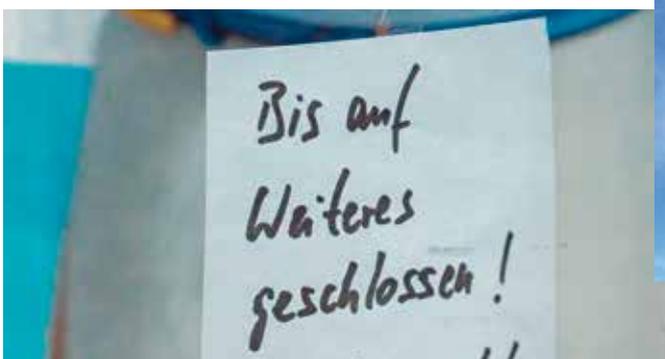
- Modern und breit diversifizierter Wirtschaftsstandort
- «Jobwunder Liechtenstein»
- Liechtenstein als Unternehmerstandort
- Liechtenstein ist Innovationsweltmeister
- Stabile politische Rahmenbedingungen
- Solide Staatsfinanzen / AAA-Rating
- Vorteil\*2: EWR und Zollvertrag



wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung



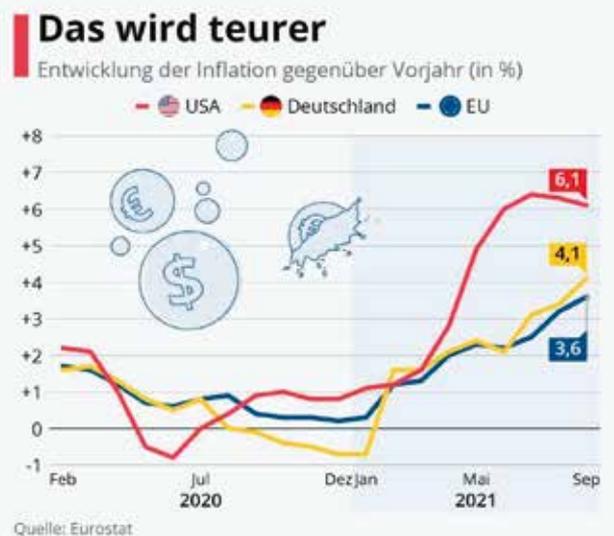
Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise sind noch nicht überwunden.





## Aktuelle Herausforderungen

- Lieferengpässe und Transportprobleme
- Preissteigerungen
- Energiekrise und steigende Rohstoffpreise
- Inflation und Zinsen
- Liquiditäts- und Finanzierungsengpässe



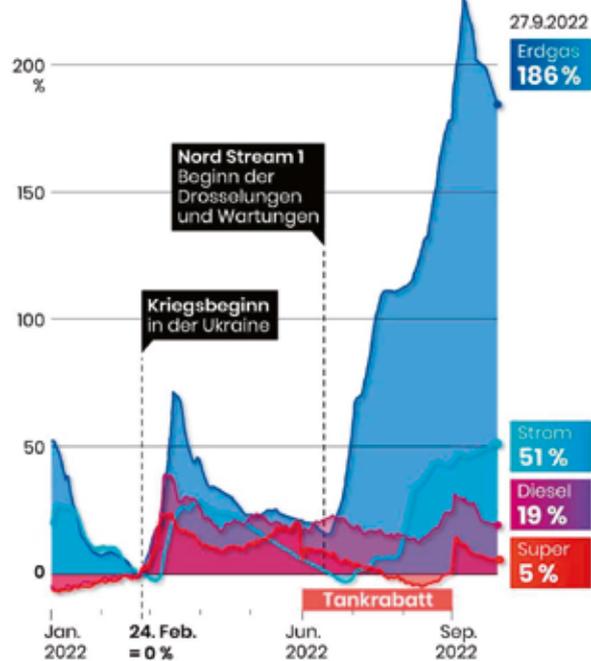
## Ausgangslage und Fakten

- Gas: geht durch die Decke
- Strom: Verdoppelung
- Öl, Benzin, Diesel: sehr starker Anstieg
- Rohstoffe 1: zum Teil sehr starker Preis-Anstieg
- Rohstoffe 2: nicht kalkulierbare Lieferzeiten
- Geopolitische Zukunft ist ungewiss

Viele KMU's in Liechtenstein sind noch immer dabei, die Auswirkungen der Corona-Krise zu verarbeiten, und sind nun mit weiteren Kostentreibern konfrontiert, der für viele existenzgefährdend werden könnte.

## Die Energiepreisexlosion

Veränderung der Energiepreise seit Beginn des Ukraine-Kriegs\*, in Prozent



\*Kriegsbeginn am 24. 2. = 0 %

ThePioneer

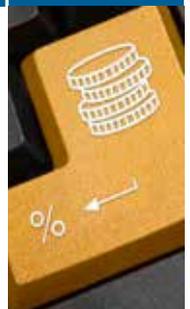
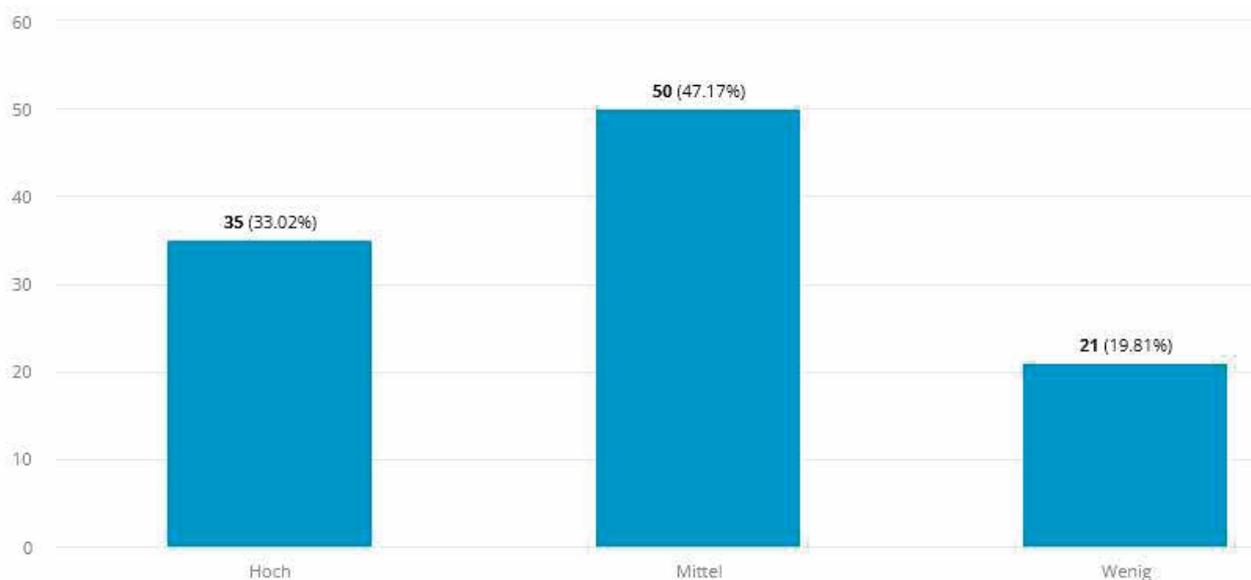
Quelle: Zeit Online

powered by  
statista

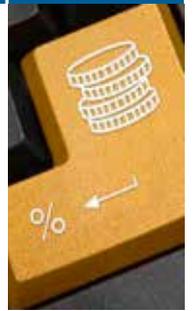
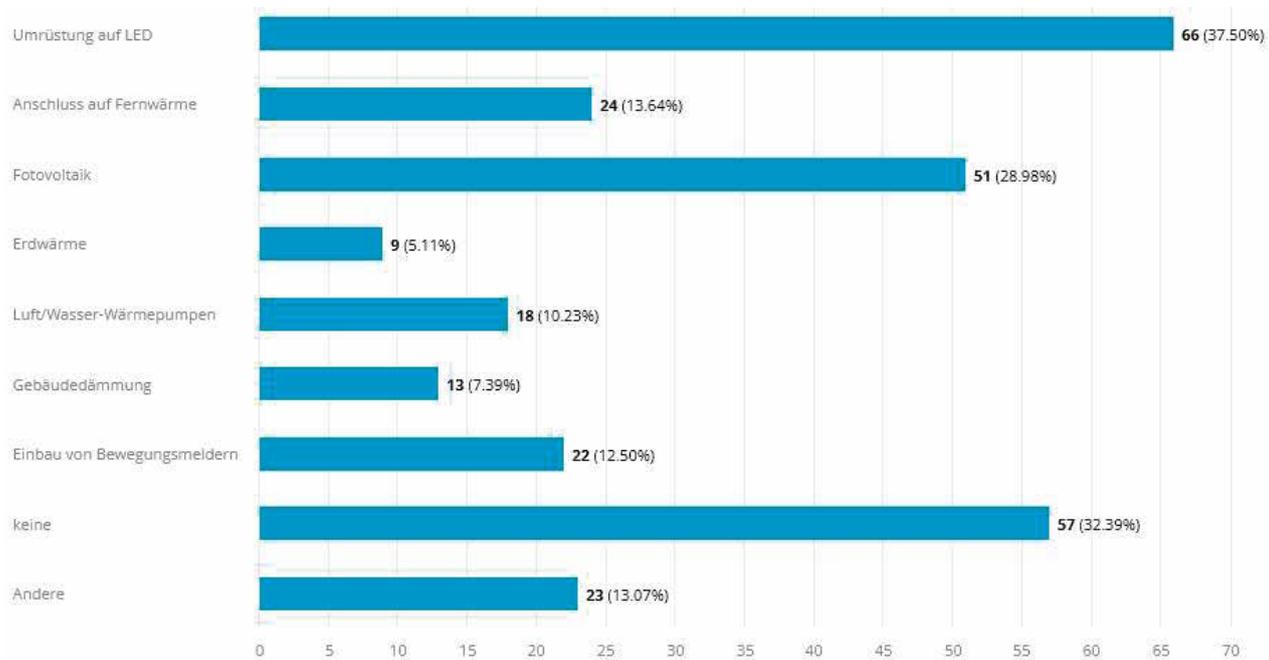


## Mitgliederbefragung der Wirtschaftskammer (i)

### Wie stark sind die Unternehmen von den Energiepreiserhöhungen betroffen?

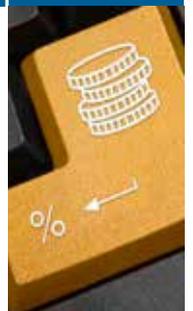
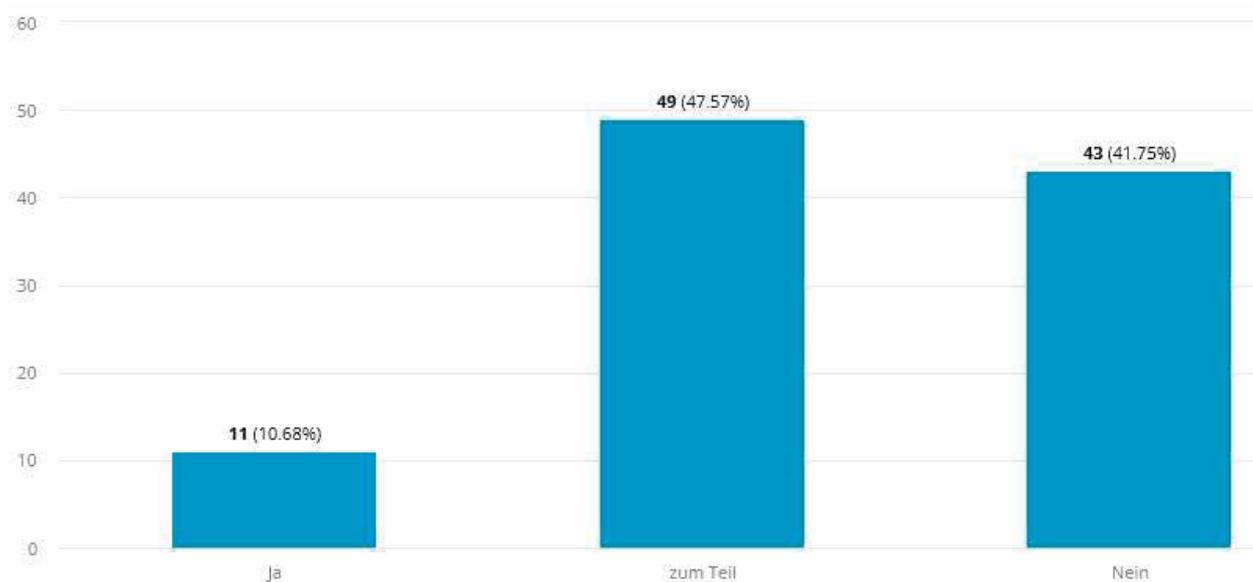


## Welche zukünftigen Einsparungen sind in ihrem Betrieb geplant oder werden geprüft?



# Mitgliederbefragung der Wirtschaftskammer (iii)

## Könnten die Unternehmen die Preise an ihre Kunden weitergeben?

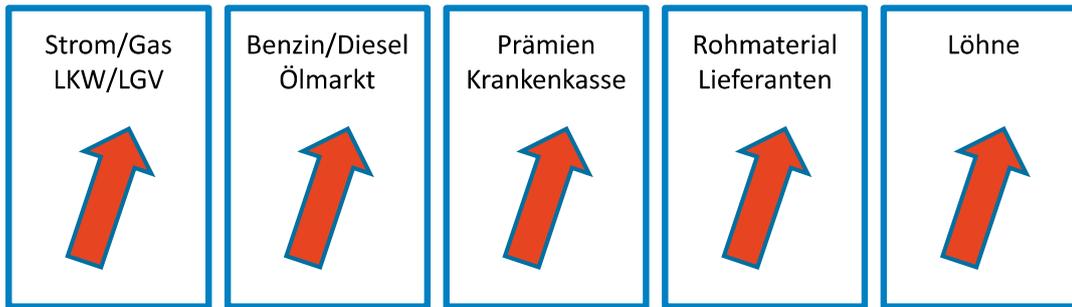


# Die Kostenspirale dreht sich weiter.

## Von den Energiepreissteigerungen bis zur Lohnentwicklung.

Einschätzung des Werkplatzes zur zukünftigen Lohnentwicklung unter Berücksichtigung von nicht planbaren Kostentreibern.

"Kleine und mittlere Betriebe stehen mit dem Rücken zur Wand"



Viele KMU's in Liechtenstein sind noch immer dabei, die Auswirkungen der Corona-Krise zu verarbeiten, und sind nun mit weiteren Kostentreibern konfrontiert, die für viele existenzgefährdend werden könnten!

## Geopolitische Herausforderungen vs. fachliche Herausforderungen

**Nebst den geopolitischen Herausforderungen sind die Unternehmen auch noch mit zahlreichen fachlichen Herausforderungen konfrontiert:**

- Arbeitskräftemangel
- Digitalisierung
- Nachhaltigkeit und Klimaneutralität
- Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die verschiedenen Themen können nur im gemeinsamen Schulterschluss zwischen Politik und Wirtschaft entwickelt werden.

Zur Bewältigung der fachlichen Herausforderungen hat die Wirtschaftskammer für ihre Mitglieder sowie den Werkplatz Liechtenstein die Mittelfriststrategie «Agenda Werkplatz 2025plus» entwickelt.

«Unser Anspruch ist, unsere Interessensvertretung weiterzuentwickeln, konkrete Projekte zu identifizieren und umzusetzen. Wir bauen also Fortschritt für den Werkplatz Liechtenstein»



Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025plus

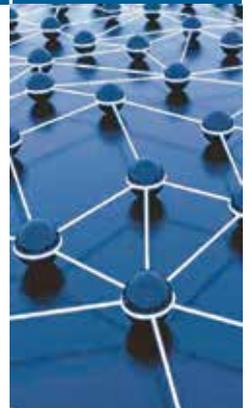
wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Strategische Stossrichtungen

Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025plus

### Agenda Werkplatz 2025plus; die strategischen Stossrichtungen

Gemeinsam mit unseren Stakeholdern wollen wir unsere Vorstellungen für gute unternehmerische Rahmenbedingungen selbst verwirklichen und damit unsere Zukunft gestalten.



#### Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen

- Bürokratieabbau
- Deregulierung
- Revision Arbeitsrecht
- Administrative Belastungen

#### Das Gewerbe auf die Digitalisierung fit machen

- Sensibilisierung
- Schulungen
- Fachveranstaltungen
- Cyber Security

#### Förderung der Aus- und Weiterbildung

- Verbundausbildung
- Fachkräftemangel
- Lebenslanges Lernen
- Finanzielle Unterstützung

#### Nachhaltigkeitsziele im Einklang mit dem Gewerbe

- Ressourcenmanagement
- Technologieanreize
- Intelligente Energienutzung
- Umsetzungsstand Gewerbe

#### Standortfaktoren bewahren und verbessern

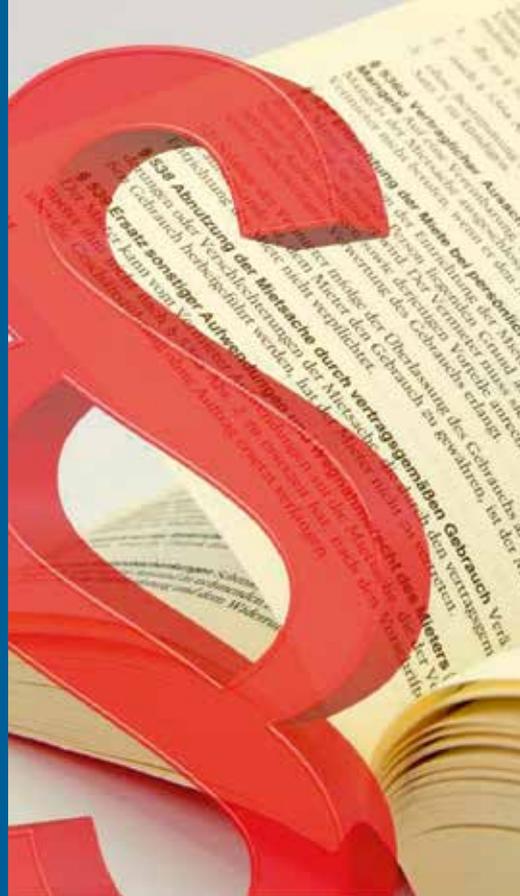
- Stärkung der Kaufkraft
- Wertschöpfung stärken
- Ausweitung Gutscheine
- Öfftl. Beschaffungswesen

#### Die Wirtschaftskammer im Fokus der Unternehmen

- Dienstleistungsangebot
- Dialog und Kommunikation
- Service-Qualität
- Allianzen und Partner

## Verbesserung der politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen

«Insgesamt wirkt sich eine zu hohe Regulierungsdichte negativ auf Wachstum und Wirtschaft aus, da dadurch der Handlungsspielraum eingeschränkt wird und administrative Belastungen entstehen. Die kleinen Unternehmen werden durch einschränkende staatliche Regulierungen benachteiligt, da die Kosten für deren Vollzug für sie schwerer wiegen als für die grossen Unternehmen.»

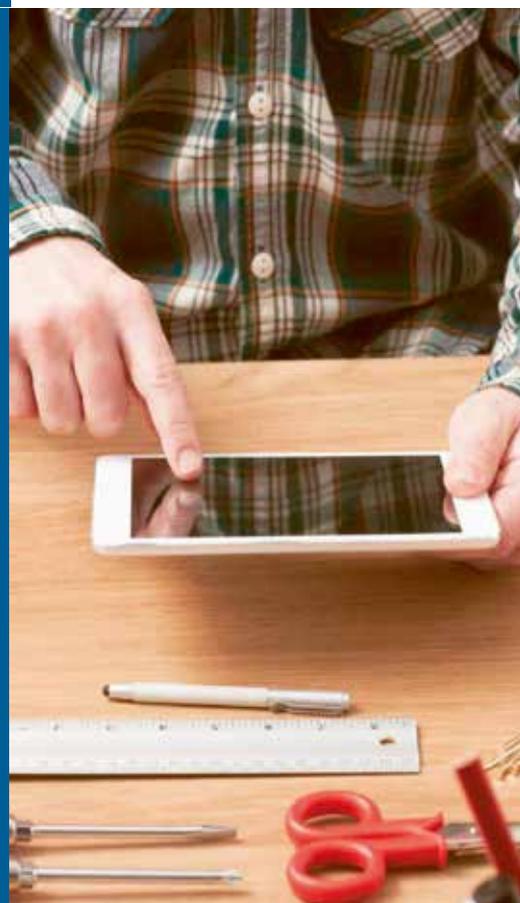


Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025plus

wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Gewerbe auf die Digitalisierung fit machen

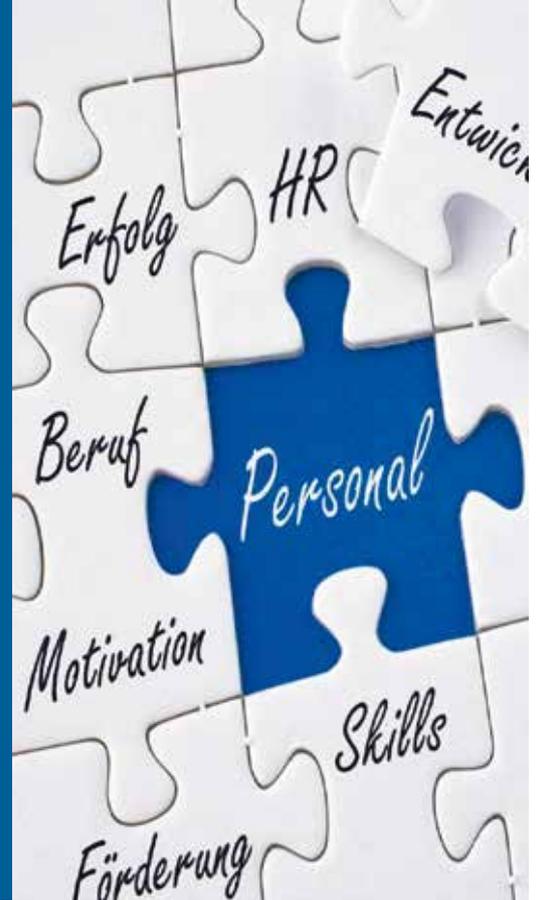
«Die Digitalisierungs-Werkstatt der Wirtschaftskammer zeigt Unternehmern, welchen Nutzen die Digitalisierung bringen kann. In diesem Rahmen erläutern Experten, in Schulungen und Veranstaltungen, die relevanten Entwicklungen und Möglichkeiten, die sich den jeweiligen Unternehmen bieten. Das schafft Klarheit und Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Technologien.»



Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025plus

wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

«Wer in seiner Branche führend sein will, setzt sich klare und ambitionierte Ziele, dies gibt auch den Mitarbeitern Sicherheit. Das ist auch der Hebel für den Kampf um Talente. Wer nicht verloren geht, muss nicht ersetzt werden. Mit dieser Einstellung lohnt es sich für die Unternehmen, Geld und Energie in die interne Aus- und Weiterbildung zu investieren. Das Lösungswort heisst; BILDUNG.»



## Fachkräftemangel am Beispiel des Werkplatzes (i)

### Situation Fachkräftemangel und unsere Interventionen

- Die Boomer-Jahrgänge verlassen in Kürze die Arbeitswelt
- Grenzgänger-Anteil nun über 50%
- Image von Berufen im Gewerbe
- Drang nach Teilzeitarbeitsmodellen
- Aktivierung der Frauen in die Arbeitswelt
- Neue Berufsbilder durch die Digitalisierung
- Fit-machen der bestehenden Mitarbeiter

*Wir sehen einen grossen Handlungsbedarf in der Gestaltung der Weiterbildung von (älteren) Mitarbeitern. Die Hemmschwelle bei der Teilnahme an Kursen muss reduziert werden. Hierfür hat die Wirtschaftskammer eine Weiterbildungsmatrix erarbeitet. Diese soll nun in möglichst allen Sektionen angewendet werden.*



## Wertschöpfungsfaktoren bewahren und verbessern

---

«Das Ziel ist es, das stationäre Gewerbe für den Kunden attraktiver zu gestalten, zu beleben und zu modernisieren. Eine Verbesserung kann nur durch ein Umdenken (Qualitäts- und Preisbewusstsein), Mobilitätsverhalten und Mitwirken der Bevölkerung sowie durch einen verbesserten Zusammenhalt von Politik, Wirtschaft und Unternehmer erreicht werden.»

Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025*plus*



wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Die Wirtschaftskammer im Fokus

---

«Als Stimme der Unternehmer im Land setzen wir uns für eine zukunftsorientierte und wirtschaftsfreundliche Politik ein. Um die Beziehung noch stärker in den Fokus zu stellen und den Mitgliedern rasche und kompetente Beratungsleistungen sowie bedarfsgerechte Produkte zu bieten, sollen Strukturen neu gedacht und umgesetzt werden. Der externe und interne Dialog erhält dabei einen grossen Stellenwert.»

Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025*plus*



wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Mit 24 Stossrichtungen bauen wir Fortschritt für den Werkplatz Liechtenstein.

### Wirtschaftskammer

«Führend als Dienstleister, stark im Vernetzen, einflussreich in der Politik»



Wir bauen Fortschritt.  
Agenda Werkplatz 2025plus

© 2022 Wirtschaftskammer Liechtenstein

wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung

## Auch der Staat wird gefordert sein.

- Staatliche Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Energiekrise
  - Hilfspakete für Unternehmen
  - Härtefallentschädigungen für Private
- Initiativen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, z.B. im Bereich der Aus- und Weiterbildung
- Bewahrung der sogenannten «kurzen Wege», Verhinderung von Bürokratieaufbau, Gewährleistung einer Service-orientierten Verwaltung



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**wirtschaftskammer.liechtenstein**  
für gewerbe, handel und dienstleistung



## **2 – Anlagestrategien im aktuellen Marktumfeld**

Dr. Andreas Reichlin  
*Partner PPCmetrics AG*





## Investment Consulting

### Referat Liechtensteinischer Pensionskassenverband

### Anlagestrategien im aktuellen Marktumfeld

**PPCmetrics AG**

Dr. Andreas Reichlin, Partner

Schaan, 10. November 2022

---

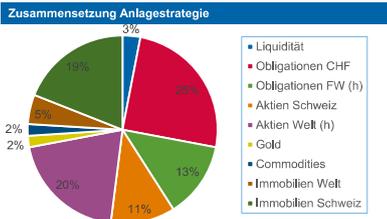
© PPCmetrics AG

---

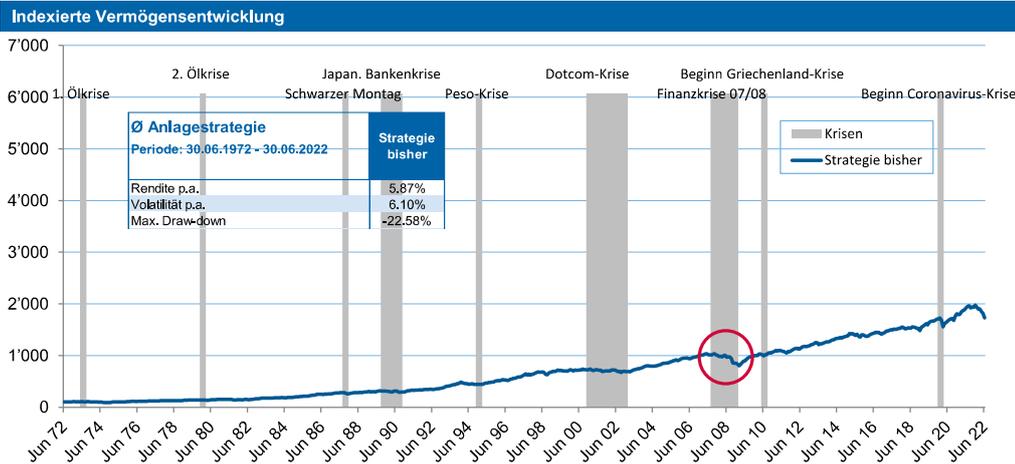
[Blick zurück](#)

# Blick zurück (1)

## Historische Simulation Ø-Anlagestrategie



- Rendite 50 Jahreshorizont: > 5% p.a.
- Vermögenseinbruch Finanzkrise: > 20%.



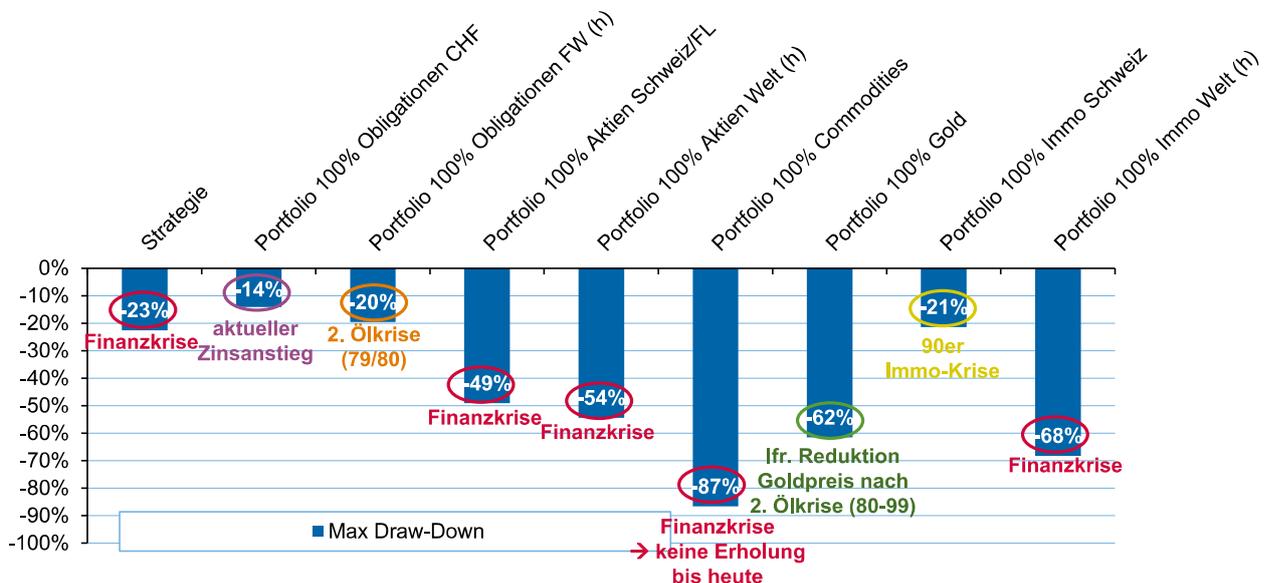
Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

# Blick zurück (2)

## Max. Vermögensverlust je Anlagekategorie

- Grösster Vermögensverlust je Anlagekategorie seit 1972:

**Max. Draw Down**



Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellung.

# Blick zurück (3)

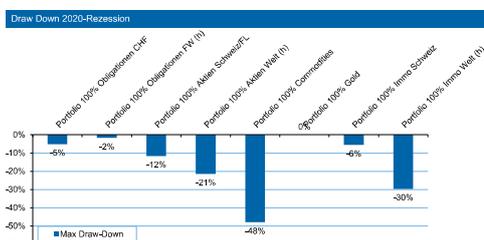
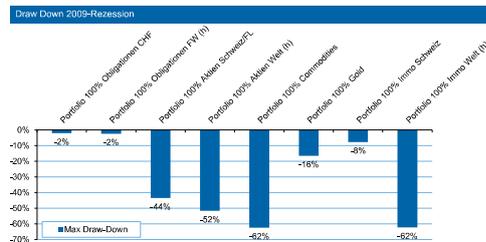
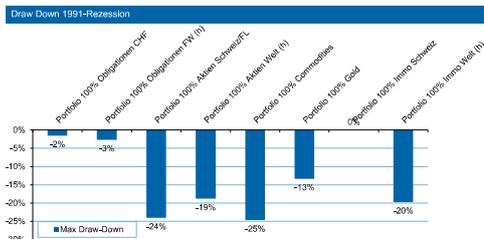
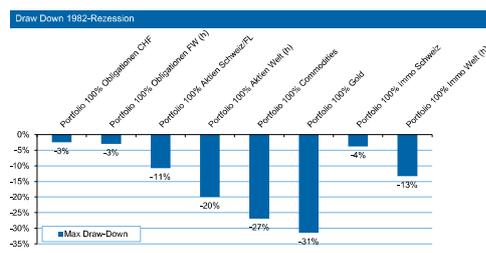
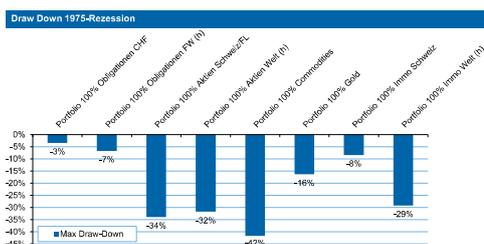
## Rezession als Krisenszenario (1)

- Die **weltweit bedeutendsten Rezessionen** in den letzten 50 Jahren:\*
  - 1975; u.a. infolge der 1. Ölkrise
  - 1982; u.a. infolge der 2. Ölkrise
  - 1991; u.a. infolge des Golfkriegs
  - 2009; infolge der Finanzkrise
  - 2020; infolge der Covidkrise
- In **Rezessionen/Krisen** manifestieren **Risiken**, z.B.
  - Hoher Wertverlust** bei Anlagekategorien mit **hohen Aktien- und/oder Kreditrisiken**
  - Veräusserung** von Vermögensanlagen mit **hohen Illiquiditätsrisiken nicht möglich**.

\* Quellen: Policy Research Working Paper 9172 «Global Recessions» der World Bank Group sowie NBER Webseite (<https://www.nber.org/research/data/us-business-cycle-expansions-and-contractions>).

# Blick zurück (4)

## Rezession als Krisenszenario (2)

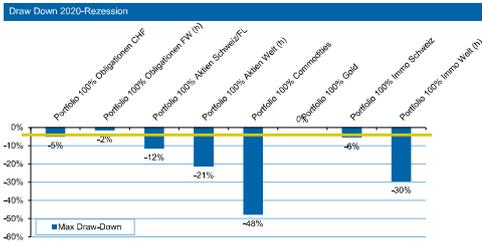
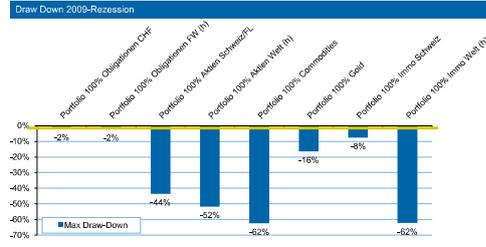
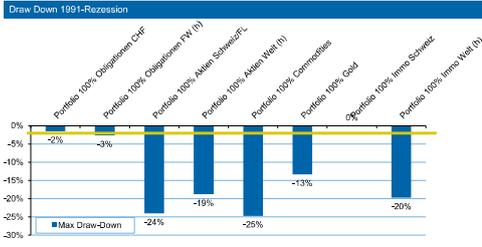
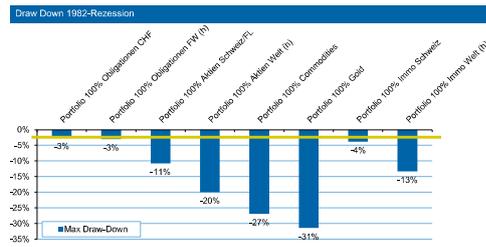
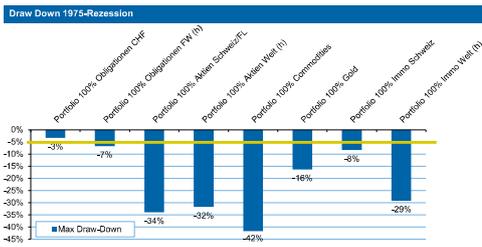


→ **Je nach Rezession und Anlagekategorie unterscheidet sich die Höhe des Wertverlusts.**

**Hinweis:** Der dargestellte Draw Down in der 2009-Rezession entspricht nicht genau demjenigen aus der Finanzkrise (gemäss Folie «Blick zurück (2)»), da die verwendeten Zeiträume nicht identisch sind.

# Blick zurück (5)

## Rezession als Krisenszenario (3)



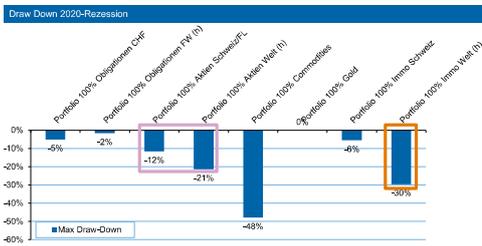
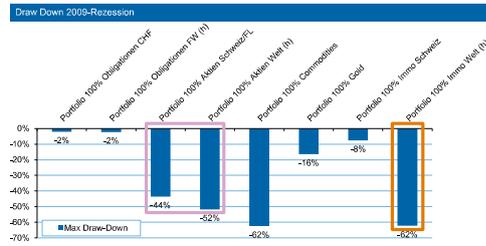
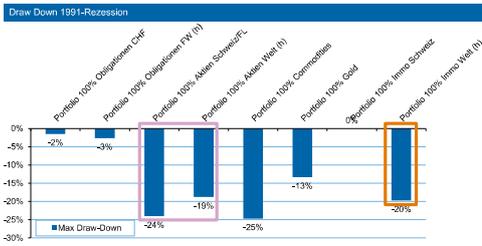
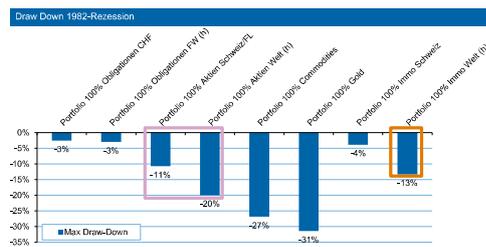
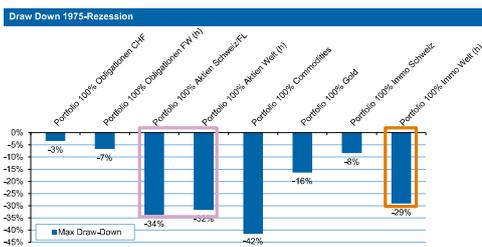
→ Verhältnismässig moderater Wertverlust bei den Obligationen

**Hinweis:** Der dargestellte Draw Down in der 2009-Rezession entspricht nicht genau demjenigen aus der Finanzkrise (gemäss Folie «Blick zurück (2)»), da die verwendeten Zeiträume nicht identisch sind.

Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

# Blick zurück (6)

## Rezession als Krisenszenario (4)



→ Erhebliche Wertverluste bei den Aktien

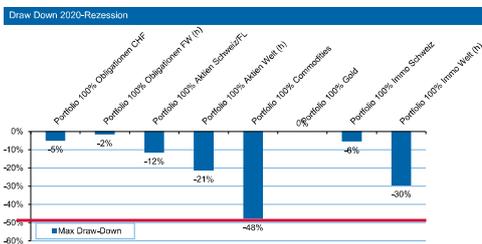
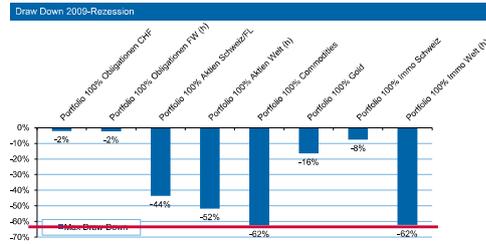
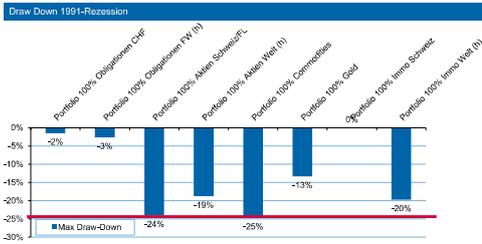
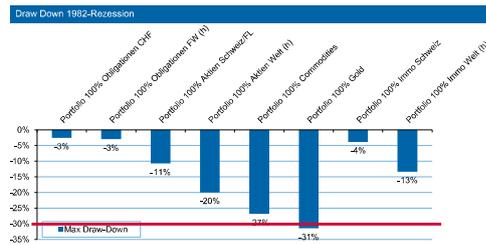
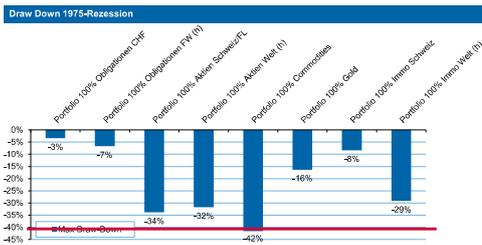
→ Erhebliche Wertverluste bei den Immobilien Welt

**Hinweis:** Der dargestellte Draw Down in der 2009-Rezession entspricht nicht genau demjenigen aus der Finanzkrise (gemäss Folie «Blick zurück (2)»), da die verwendeten Zeiträume nicht identisch sind.

Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

# Blick zurück (7)

## Rezession als Krisenszenario (5)



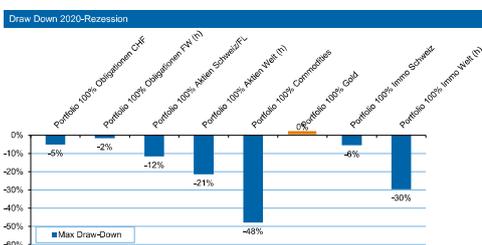
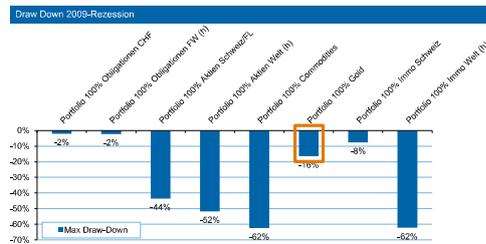
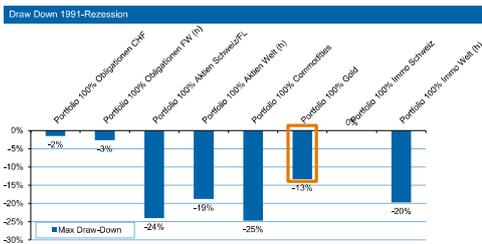
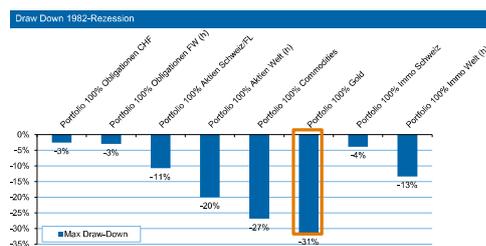
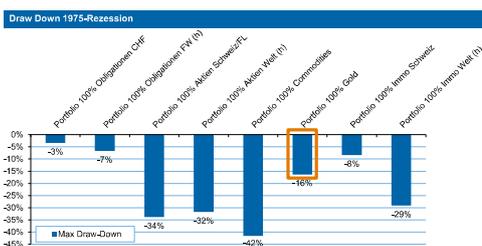
→ Kein Krisenschutz durch Commodities

**Hinweis:** Der dargestellte Draw Down in der 2009-Rezession entspricht nicht genau demjenigen aus der Finanzkrise (gemäss Folie «Blick zurück (2)»), da die verwendeten Zeiträume nicht identisch sind.

Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

# Blick zurück (8)

## Rezession als Krisenszenario (6)



→ Starke Variation in der Gold-Performance je nach Krise

**Hinweis:** Der dargestellte Draw Down in der 2009-Rezession entspricht nicht genau demjenigen aus der Finanzkrise (gemäss Folie «Blick zurück (2)»), da die verwendeten Zeiträume nicht identisch sind.

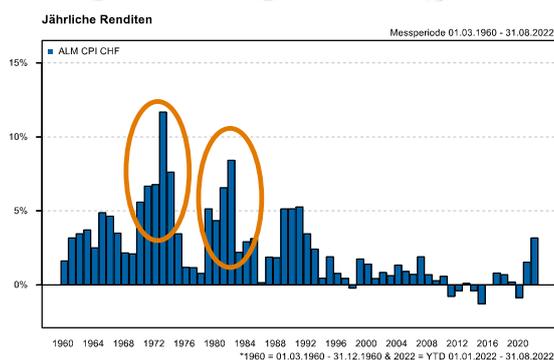
Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

## Aktuelle Situation

## Aktuelle Situation (1) Hohe Inflationsraten



- Hohe **Inflationsraten**
- **Stagflation** als relevantes Krisenszenario

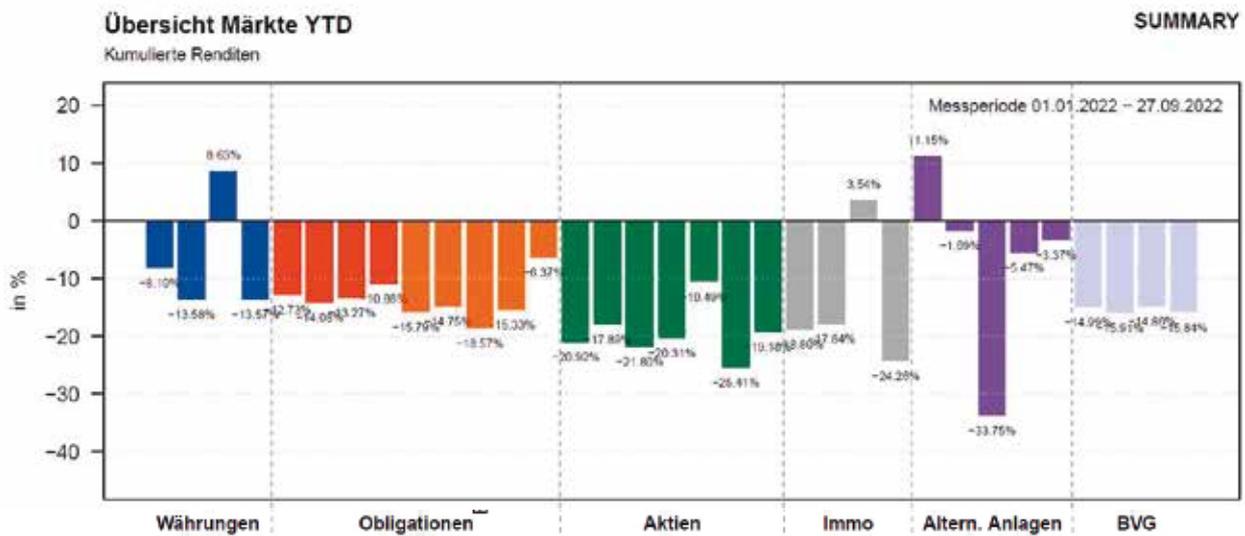


- **Letzte starke Inflationsanstiege** während den 70er Ölkrisen

# Aktuelle Situation (2)

## «Überall» Verluste

- Seit anfangs Jahr haben **fast alle liquiden Vermögensanlagen** an Wert verloren

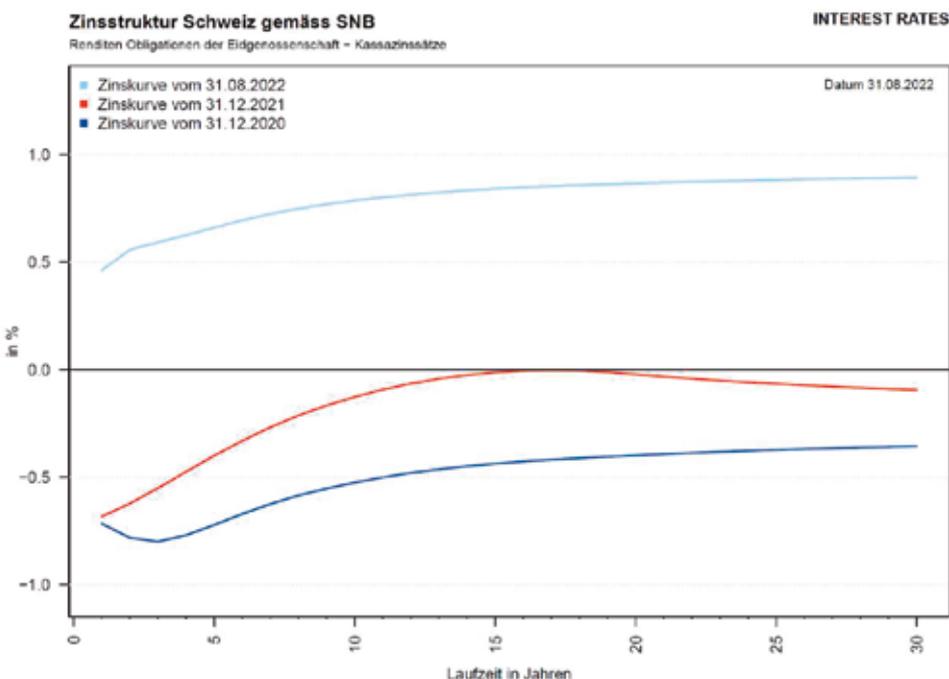


Quelle: Bloomberg; PPCmetrics Berechnungen und Darstellung.

# Aktuelle Situation (3)

## Zinserhöhung

- Seit anfangs Jahr hat sich das **Zinsniveau klar erhöht**:

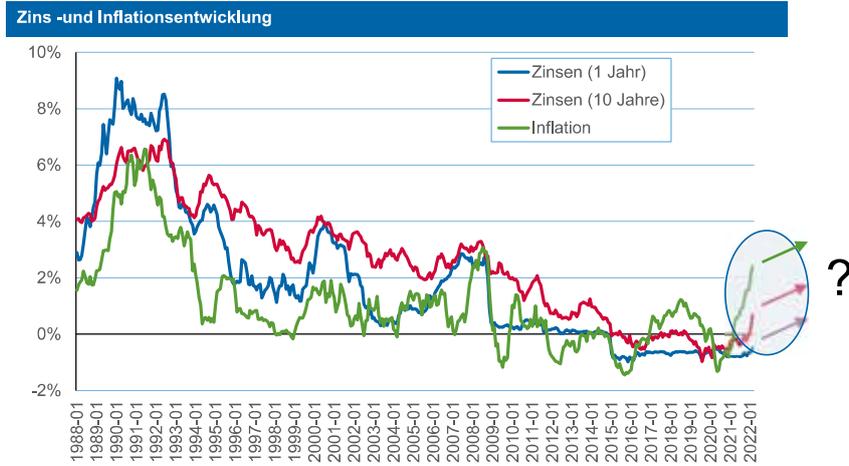


Quelle: SNB; PPCmetrics Berechnungen und Darstellung.

# Aktuelle Situation (4)

## Zinsentwicklung

- Zusammensetzung **Nominalzins**: **Erwartete Inflation** + **Realzins**

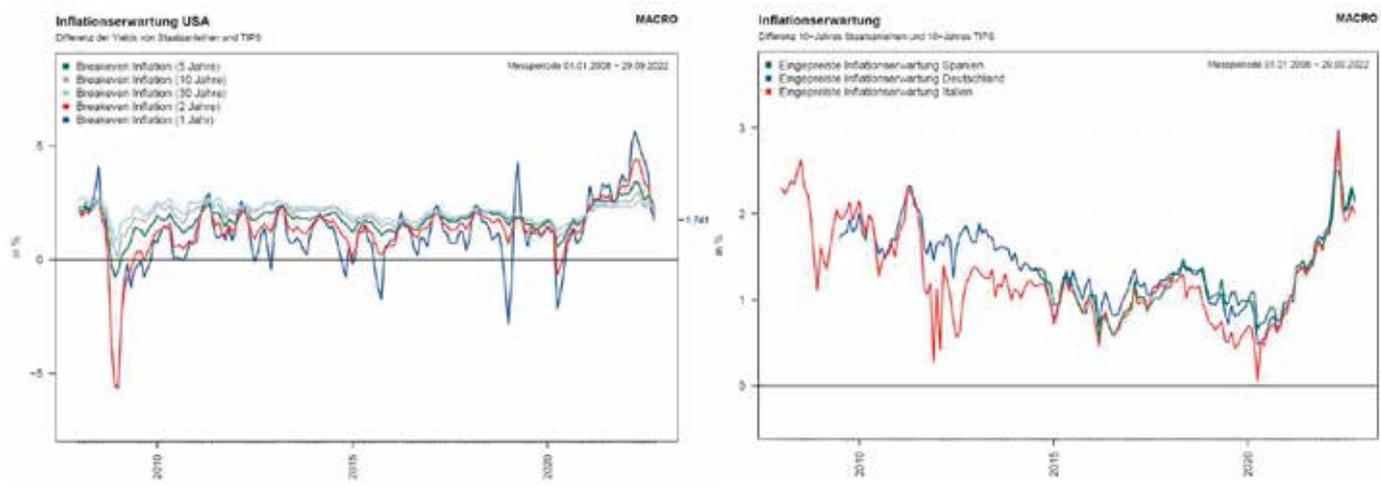


- ▶ **Längerfristig hohe Inflationsraten → Anstieg des Nominalzinses wahrscheinlich**
- ▶ **Ausnahme: Anstieg Inflationserwartung wird durch tiefere Realzinsen kompensiert**

Quelle: Eigene Grafik; Daten: SNB Datenportal.

# Aktuelle Situation (5)

## Inflationserwartung



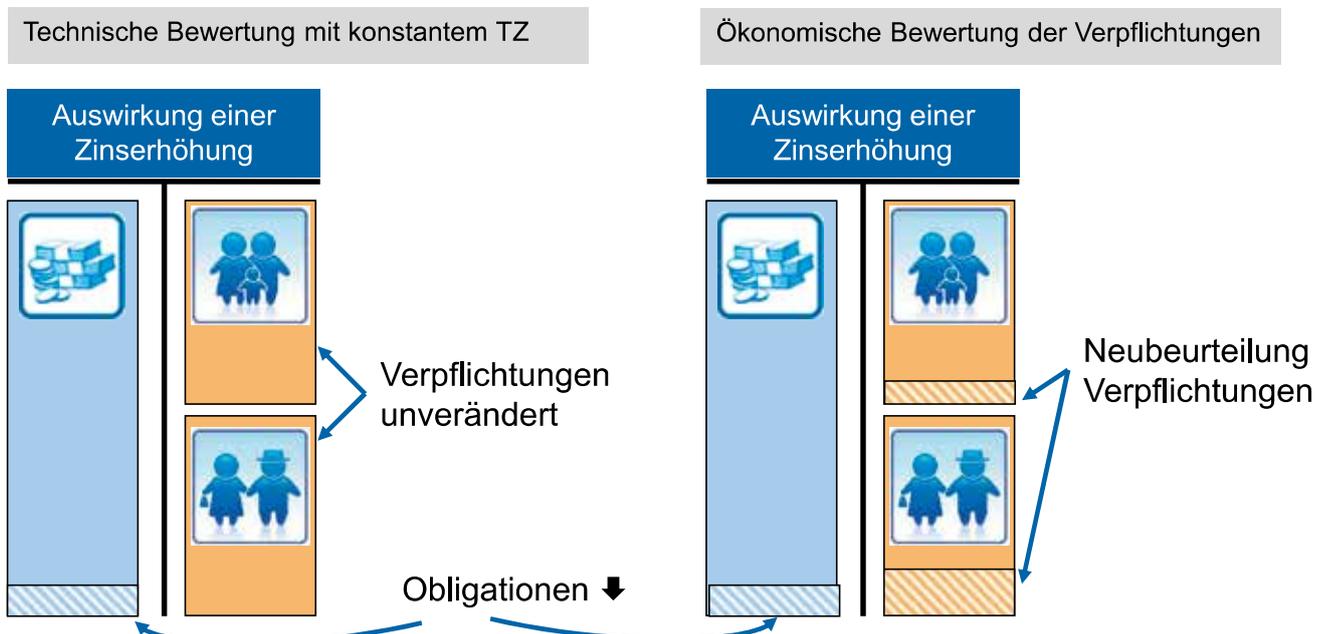
- ▶ **Die Inflationserwartung in den USA und EU-Länder haben sich wieder reduziert.**

Quelle: Eigene Grafiken; Daten: Bloomberg.

## ALM-Perspektive von Pensionskassen

### ALM-Perspektive von Pensionskassen (1) Ausgangslage

- Zinsschwankungen sind ein Risiko, wenn die Duration (= Zinssensitivität) beider Bilanzseiten nicht übereinstimmt.



- Auswirkungen **Marktentwicklungen** seit **anfangs Jahr**:
  - **Deutlich negative YTD-Rendite**
  - **Starke Reduktion** des **technischen Deckungsgrads**
  - «**Leichte**» **Reduktion** des **ökonomischen Deckungsgrads\***



\* inkl. ökonomische Pensionierungsverluste über die nächsten fünf Jahre  
Quelle: [www.ppcmetrics.ch/pension-ticker](http://www.ppcmetrics.ch/pension-ticker).

# ALM-Perspektive von Pensionskassen (3)

## Finanzierungsgleichgewicht

- Ein **Zinsanstieg führt** in der **längeren Frist** tendenziell zu...
  - ...**höheren Anlagerenditen** (die Renditeerwartungen steigen);
  - ...einem **höheren technischen Zinssatz**;
  - ...einem **höheren BVG-Mindestzinssatz**;
  - ...verstärkten Diskussionen bezüglich **Höhe des Umwandlungssatzes** und **Rentenzuschüsse**.

} → **Erhöhung Verzinsung Altersguthaben und der Sollrendite**
- ▶ **Tendenziell verbesserte Finanzierungssituation bei Pensionskassen infolge Zinserhöhungen (Erhöhung Renditeerwartung > Anstieg Sollrendite)**
  - **Gilt insbesondere, wenn der Umwandlungssatz nicht erhöht wird.**

## Anlagekategorien in Inflationsphasen (Asset-only)

## Kurzfristiger historischer Zusammenhang Inflationsrate vs. Rendite

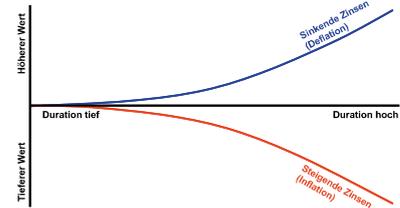
- Im Vergleich mit ihren langfristigen historischen Renditen haben **Liquidität/Geldmarktanlagen, Rohstoffe und Gold kurzfristig** von **steigender Inflation profitiert**:

Rendite wenn die Inflation...	...steigt	...sinkt
Liquidität / Geldmarktanlage	> Ø	< Ø
Obligationen CHF	< Ø	> Ø
Aktien Schweiz	< Ø	> Ø
Immobilien Schweiz	< Ø	> Ø
Commodities	> Ø	< Ø
Gold	> Ø	< Ø

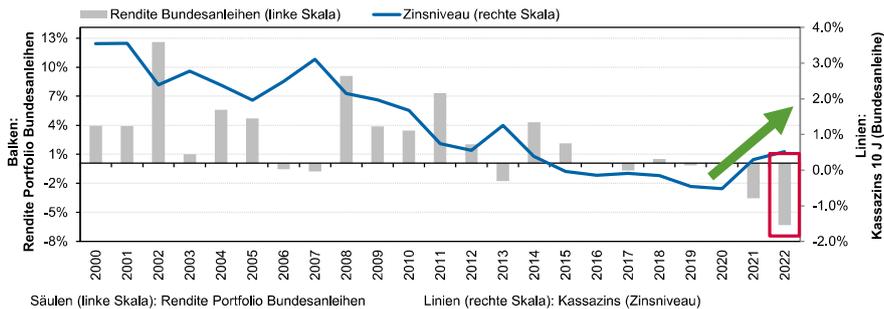
Periode: 1971 - 2020.

# Obligationen

- **Inflationserwartungen  $\uparrow$   $\rightarrow$  Zinsen  $\uparrow$   $\rightarrow$  Kursverlust festverzinslicher Obligationen**
- Je **ausgeprägter der Kursverlust...**
  - ... desto **stärker der Zinsanstieg**;
  - ... desto **länger die Laufzeit**, bzw. Duration der Obligation.



- Nach dem **Wertverlust** **steigen die Obligationen-Renditen** mit dem **Zinsniveau**.



**$\rightarrow$  I.d.R. kfr. verhältnismässig hoher Inflationsschutz mit Liquidität/Geldmarktfonds (Ausnahmen: Hyperinflation; sehr tiefe/negative Realzinsen)**

Quelle: PPCmetrics Darstellung.

# Lohnen sich Obligationen mit langer Zinsbindung?

- **Renditen** ausgehend von der **Zinskurve per 30.08.2022**:

Portfolioduration	Kumulierte Rendite (über 10 Jahre)		
	3	7	10
Zinsen sinken in Jahr 1 und 2 um je 0.25%-Punkte*	+3.4%	+8.1%	+10.1%
Konstante Zinsen	+6.8%	+9.4%	+9.8%
Zinsen entwickeln sich wie die Forward Rates*	+7.9%	+7.9%	+7.9%
Zinsen steigen in Jahr 1 und 2 um je 0.25%-Punkte*	+10.3%	+10.8%	+9.5%
Zinsen steigen in Jahr 1 und 2 um je 0.5%-Punkte*	+13.9%	+12.1%	+9.2%
Zinsen steigen in Jahr 1 und 2 um je 1.0%-Punkte*	+21.4%	+14.9%	+8.7%
Zinsen steigen in Jahr 1 und 2 um je 2.0%-Punkte*	+37.6%	+20.6%	+7.6%

**► Aus Renditeperspektive sind kurzlaufende Obligationen...**

- ...bei einem Zinsanstieg über den Erwartungen vorteilhaft;
- ...bei einer Zinsentwicklung unter den Erwartungen nachteilig.

\* Anschliessend bleibt die Zinskurve konstant.

# Sachwertanlagen: Immobilien und Aktien

## Immobilien

- **Gegenteilige Effekte** Inflation auf Immobilienrendite
- ▶ **Kurzfristig: Instabiler Zusammenhang** Inflation und Immobilienpreise
  - «**Kurzsturz**» bei Inflations-/Zinsschub nicht auszuschliessen.
- ▶ **Langfristig:** Wohl gewisser **Inflationsschutz** durch Immobilien

## Aktien

- **Kein eindeutiger** theoretischer oder statistischer **Zusammenhang** Aktienmarkt- und Inflations- resp. Zinsentwicklung
  - Zusammenhang abhängig von **Szenario, Firma und Branche**
- ▶ **Wertverluste** in einem inflationären Umfeld möglich
- ▶ Vergangenheit: **Langfristiger Realwerterhalt** mit Aktien-Investment sichergestellt
  - Achtung: Es gab auch längere Perioden **ohne Realwerterhalt**.

# Rohstoffe / Gold

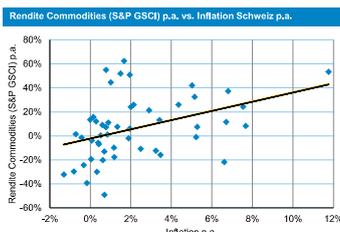
**Theorie:** Rohstoffpreise wachsen mit der **Inflation** (= Realwerterhalt).

**Empirie:** Rohstoffrendite ist i.d.R. **höher** bei **höherer Inflation**.

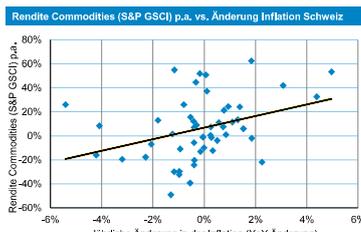
## «Vorbehalte»

- Wahl der «**richtigen**» **Rohstoffe** ist wichtig
- **Rohstoffpreise schwanken nicht** nur mit der **Inflation**.

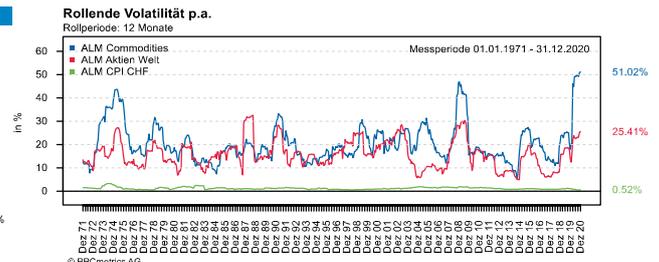
### gemessene Inflationsrate



### unerwartete Inflation



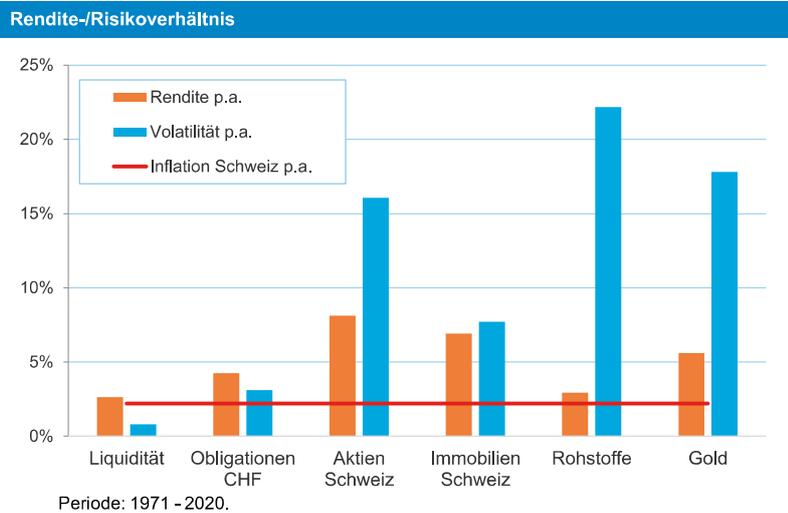
### Rohstoff-Risiko (Volatilität)



- **Auch Gold** bietet als Teil des Rohstoffuniversums tendenziell einen gewissen **Inflationsschutz**. → insb. bei **unerwarteter Inflation**

# Langfristiges historisches Rendite-/Risikoverhältnis

- **Tiefe** langfristige, absolute **Rendite** von **Liquidität/Geldmarktanlagen und Rohstoffen**
- **Unvorteilhaftes** langfristiges **Rendite-/Risikoverhältnis** von **Rohstoffen und Gold**



► **Langfristig bietet eine hohe Rendite einen hohen Inflationsschutz, d.h. risikoreiche Sachwertanlagen.**

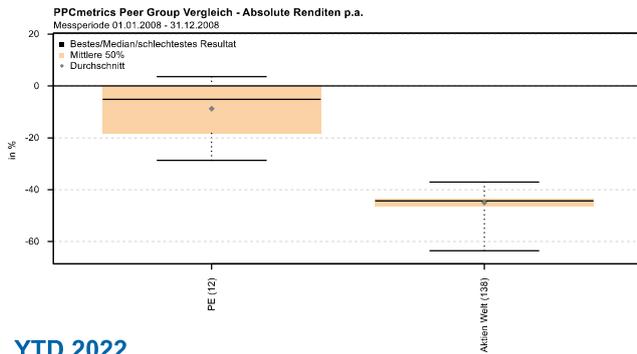
Quelle: Bloomberg; eigene Darstellung PPCmetrics.

## Illiquide Anlagen

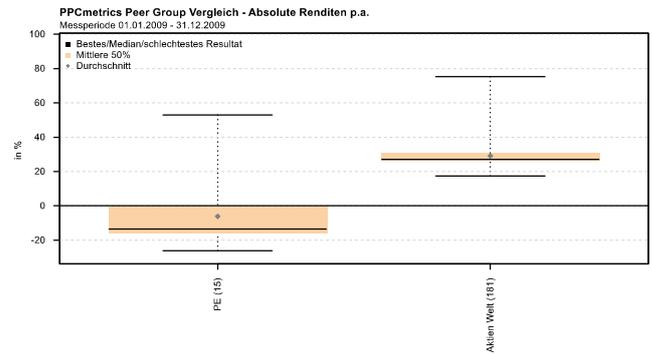
# YTD-Rendite illiquider Anlagen (1)

- Private Equity Rendite vs. Rendite Aktienanlagen:

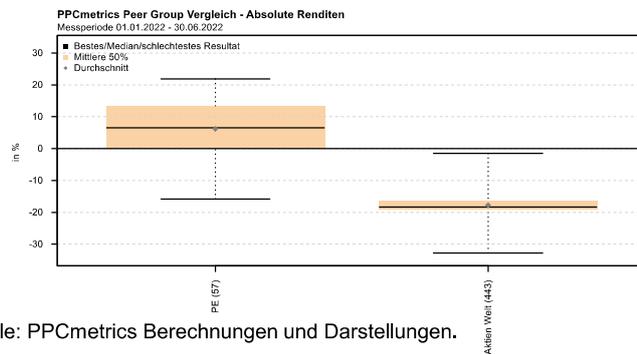
2008



2009



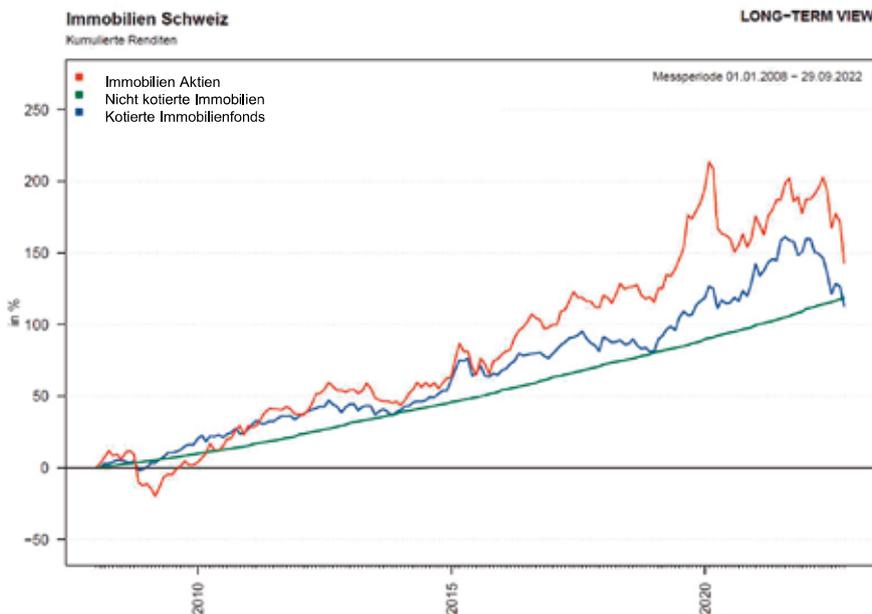
YTD 2022



Quelle: PPCmetrics Berechnungen und Darstellungen.

# YTD-Rendite illiquider Anlagen (2)

- Rendite kotierter vs. nicht kotierter Immobilien Schweiz seit anfangs Jahr:



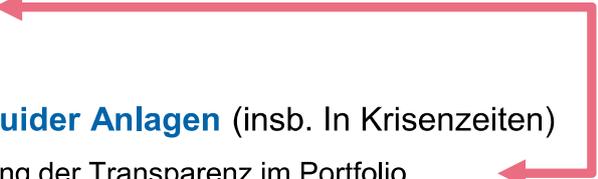
Strategie und Allokation	Strategie Neutral = Benchmark	Allokation per 30.09.22 in %	Allokation vs. Strategie
Liquidität CHF	3%	3,6%	0,6%
Obligationen CHF	25%	26,2%	1,2%
Obligationen FW (hedged)	13%	13,1%	0,1%
Aktien Schweiz	11%	10,5%	-0,5%
Aktien Welt (hedged)	20%	18,3%	-1,7%
Gold	2%	2,7%	0,7%
Commodities	2%	2,4%	0,4%
Immobilien Schweiz kotiert	19%	18,8%	-0,2%
Immobilien Welt REITs	5%	4,5%	-0,5%
Total	100%	100,0%	

Strategie und Allokation	Strategie Neutral = Benchmark	Allokation per 30.09.22 in %	Allokation vs. Strategie
Liquidität CHF	3%	3,4%	0,4%
Obligationen CHF	25%	25,0%	0,0%
Obligationen Schweiz (hedged)	13%	12,5%	-0,5%
Aktien Schweiz	11%	10,0%	-1,0%
Aktien Welt (hedged)	20%	17,5%	-2,5%
Gold	2%	2,5%	0,5%
Commodities	2%	2,3%	0,3%
Immobilien Schweiz (NAV)	19%	22,4%	3,4%
Immobilien Welt REITs	5%	4,3%	-0,7%
Total	100%	100,0%	

Quelle: Bloomberg; eigene Darstellung PPCmetrics.

# Eigenschaften illiquider Anlagen

---

- Mögliche **Eigenschaften illiquider Anlagen** in Krisenzeiten:
    - Erschwerte Veräußerbarkeit
    - Problematik der Bewertung/Performance-Analyse
  - **Vorteile illiquider Anlagen**
    - Illiquiditätsprämie
    - Stabilität
  - **Nachteile illiquider Anlagen** (insb. In Krisenzeiten)
    - Verringerung der Transparenz im Portfolio
    - Eingeschränkte Flexibilität
    - Erschwertes Rebalancing
    - Erhöhtes Risiko für eine ungenügende Diversifikation
- 

---

## Fazit

# Fazit

- **ALM-Perspektive:**
  - Minimierung Zinsrisiken mittels Angleichung Zinssensitivitäten Aktiv- an Passivseite
  - Langfristig profitieren Vorsorgeeinrichtungen tendenziell von inflationären Tendenzen, die mit steigenden Zinsen einhergehen.
- **Asset-only Betrachtung**
  - Die perfekte Absicherung gegen Inflations- und Zinsrisiken gibt es nicht.
  - Daher wichtig: Diversifikation, Reserven und laufendes Monitoring der Vermögensanlagen
  - Langfristig bester Inflationsschutz durch hohe Rendite, d.h. risikoreiche Sachwertanlagen
- **Illiquide Anlagen...**
  - ...sind vordergründig attraktiv;
  - ...erschweren das Risikomanagement und die Steuerung der Vermögensanlagen.

# Kontakt



Investment & Actuarial Consulting,  
Controlling and Research

**PPCmetrics AG**  
Badenerstrasse 6  
Postfach  
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11  
E-Mail [zurich@ppcmetrics.ch](mailto:zurich@ppcmetrics.ch)

**PPCmetrics SA**  
23, route de St-Cergue  
CH-1260 Nyon

Telefon +41 22 704 03 11  
E-Mail [nyon@ppcmetrics.ch](mailto:nyon@ppcmetrics.ch)

Website [www.ppcmmetrics.ch](http://www.ppcmmetrics.ch)  
Social Media



## Über PPCmetrics

Die PPCmetrics AG ist ein führendes Beratungsunternehmen und erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen: Investment Controlling, Investment Consulting, Auswahl von Finanzdienstleistern (Asset Manager Selection), öffentliche Ausschreibungen für die Selektion von Finanzdienstleistern (Public Procurement), Asset Liability Management (ALM), Festlegung von Anlagestrategien, Asset Allocation, Portfolioanalysen, Erstellen von Anlagereglementen, Beratung bei nachhaltigen Vermögensanlagen (ESG), juristische Beratung (Legal Consulting, BVG und Finanzmarktrecht, Pension Fund Governance), Actuarial Consulting (aktuarielle und versicherungstechnische Beratung) sowie Tätigkeit als Pensionskassenexpertise. Zu den Kunden der PPCmetrics AG im In- und Ausland zählen institutionelle Investoren wie Versicherungsgesellschaften sowie namhafte professionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Personalvorsorgestiftungen, staatliche Sozialversicherungen und Pensionsfonds und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, grosse Unternehmen, Stiftungen, Vereine (namentlich Non-Profit-Organisationen) oder vermögende Privatpersonen (UHNWI) und deren Fachberater (z.B. Family Offices). Zusätzliche Informationen über die PPCmetrics AG sind unter [www.ppcmmetrics.ch/de/uber-uns](http://www.ppcmmetrics.ch/de/uber-uns) einsehbar.

## Rechtliche Hinweise

Die PPCmetrics AG berät ihre Kunden auf deren Initiative hin und führt ihre Analysen nach den von ihr entwickelten Prozessen durch. Sie trifft keine Anlageentscheide für ihre Kunden und gibt ausdrücklich keine Anlageempfehlungen ab. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen der Kunden als sachkundige Anleger, wie sie aufgrund der Beratung der PPCmetrics AG entscheiden und handeln. Die PPCmetrics AG geht davon aus, dass die Kunden über das nötige Fachwissen und ausreichende Erfahrung im Finanzbereich verfügen, um ihre Anlageentscheide zu treffen und die damit verbundenen Risikoinschätzungen vorzunehmen. Eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung nach FIDLEG nimmt die PPCmetrics AG nicht vor. Die PPCmetrics AG geht aufgrund der Vorgaben der Kunden davon aus, dass die Anlagen mit ihren Anlagezielen, namentlich ihrer Risikofähigkeit sowie der strategischen Asset Allocation und dem Zeithorizont der Anlagen vereinbar ist. Die PPCmetrics AG ist nicht in die Entwicklung, Verwaltung oder Empfehlung von Finanzinstrumenten involviert. Sie beteiligt sich nicht am Vertrieb von Finanzinstrumenten, nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen keine Entschädigungen von Dritten entgegen und wird ausschliesslich von ihren Kunden gemäss Honorarvereinbarung entschädigt. Die Partner der PPCmetrics AG sind im Beraterregister der BX Swiss AG ([www.regservices.ch](http://www.regservices.ch)) als Anlageberater eingetragen. Die PPCmetrics AG ist zudem der Finanzombudsstelle FINOS, Talstrasse 20, 8001 Zürich ([www.finios.ch](http://www.finios.ch)) unterstellt. Im Weiteren ist die PPCmetrics AG von der OAK BV als Experte für die berufliche Vorsorge zugelassen. Weiterführende Informationen und Hinweise finden Sie unter [www.ppcmmetrics.ch/de/uber-uns/regulierung](http://www.ppcmmetrics.ch/de/uber-uns/regulierung).



## **3 – Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen**

Christian Ritter

*Partner Ritter Schierscher Rechtsanwälte AG*



# Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

## **Aufsichtsrechtliche- und strafrechtliche Verantwortung, Zivilrechtliche Haftung**

lic.iur. Christian Ritter M.B.L.-HSG, LL.M  
Rechtsanwalt und Notar

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz über die betriebliche Vorsorge (BPVG)
- Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Vorsorge (BPVV)
- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

Art. 13 Abs. 1 BPVG:

Rechtsträger der Vorsorge können nur im Handelsregister eingetragene Stiftungen mit Sitz in Liechtenstein sein.

Art 14 Abs. 2 BPVG:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind an den Organen der Vorsorgeeinrichtung ... paritätisch zu beteiligen. (Gilt auch im überobligatorischen Bereich, sofern der AN ebenfalls Beiträge entrichtet Art. 15 Abs. 3 BPVG).

Vorsorgeeinrichtung ist als Stiftung nach Art. 552 § 1 ff. PGR organisiert.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Aufgaben des Stiftungsrats nach PGR**

#### **Art. 552 § 24 Abs. 1 PGR**

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er ist .... für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

#### **Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR**

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Aufgaben des Stiftungsrats nach Art. 15a BPVG:

1) Der Stiftungsrat nimmt als oberstes Organ die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, wahrt die Interessen der Versicherten, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung sowie die für die Vorsorgeeinrichtung tätigen Dritten.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

- 2) Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - f) Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
  - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - h) Sicherstellung der Information der Versicherten;

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können;
- k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
- l) Wahl und Abberufung des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle;
- m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- n) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- o) Erstellung eines der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessenen internen Kontrollsystems;
- p) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung;
- q) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

- r) Festlegung des Verfahrens zur Bildung von Vorsorgekommissionen bei mehreren angeschlossenen Arbeitgebern und deren Aufgaben;
  - s) Festlegung des Verfahrens und der Massnahmen im Hinblick auf die Behebung einer Unterdeckung.
- 3) Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 4) Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

**FAZIT:** Eine Vielzahl von konkreten und teilweise komplexen Aufgaben

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Anforderungen** an die Verantwortlichen nach **Art. 15b Abs. 1 BPVG**

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen persönlich integer sein, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen darüber hinaus über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

### **Prüfung** der Anforderungen nach **Art. 17a BPVV**

Der Stiftungsrat prüft die persönliche Integrität der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung beauftragten Personen.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Art. 17a BPVV**

3) Der Nachweis der persönlichen Integrität wird insbesondere durch einen Strafregister- und Pfändungsregisterauszug erbracht.

4) Der Stiftungsrat prüft darüber hinaus die fachliche Qualifikation der mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung beauftragten Personen. Die fachliche Qualifikation liegt vor, wenn sie gegenüber dem Stiftungsrat ihre fachliche Befähigung zur Ausübung ihrer Aufgabe im Bereich der betrieblichen Vorsorge nachweisen. Mindestens eine mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung beauftragte Person muss darüber hinaus über Leitungserfahrung verfügen. Diese ist dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Einrichtung von vergleichbarer Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Governance für Mitglieder des Stiftungsrats nach Art. 15b Abs. 2 BPVG

- a) Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- b) Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit keinerlei persönliche Vorteile erzielen, die über die ordentliche, schriftlich vereinbarte Entschädigung hinausgehen.
- c) Sie sind verpflichtet, allfällige ihnen zufallende Vermögensvorteile, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenzulegen und der Vorsorgeeinrichtung abzuliefern. Die Vorsorgeeinrichtung regelt die Zulässigkeit der Entgegennahme von Gelegenheitsgeschenken in den Reglementen.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Art. 15c BPVG Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1) Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 2) Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

### Art. 17b BPVV

- 1) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- 2) Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Zwischenergebnis:

Diskrepanz zwischen zwingend paritätischer Besetzung und Anfordernis für ein „einfaches“ Mitglied des Stiftungsrats (guter Leumund, integere Person) mit dem gesetzlichen Portfolio der zu erfüllenden Aufgaben.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

**Finanzmarktaufsicht** als Aufsichtsbehörde nach Art. 23 Abs. 1 BPVG

- Prüfung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität
- Wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (Statuten, Reglemente)
- Massnahmenkompetenz der FMA nach Art. 23 Abs. 4 BPVG: Die FMA ordnet zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die „ihr geeignet erscheinende Massnahmen“ an.
- Delegationsproblem: Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken, Blankodelegationen sind unzulässig; Zweck, Gegenstand und Umfang der übertragenen Befugnisse müssen in einem Gesetz umschrieben sein (vgl. auch StGH 2021/065 Erw. 2.2.3.).

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Befugniskatalog** der FMA nach Art. 66 Abs. 1 **BPVV**:

1) Die FMA hat in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Prüfung des Geschäftsberichtes und des Berichtes an die Aufsichtsbehörde;
- b) Prüfung der Vermögensanlage und der Vermögensbewertung der Vorsorgeeinrichtung;
- c) Prüfung der Statuten, Reglemente und deren Änderungen;
- d) Kontrolle der rechtmässigen Bestellung und Zusammensetzung der Organe;
- d<sup>bis</sup>) Prüfung der persönlichen Integrität und der fachlichen Qualifikation der Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung;
- e) Prüfung der Regelungen zur Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung;
- f) Prüfung der Regelung zur Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung und Aufsicht über die in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen;
- g) Anordnung der geeignet erscheinenden Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

Die Aufsichtsbehörde kann nach **Art. 62a Abs. 2 chBVG** bei Bedarf:

- a. vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen;
- b. im Einzelfall dem obersten Organ, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen;
- c. Gutachten anordnen;
- d. Entscheide des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung aufheben;
- e. Ersatzvornahmen anordnen;
- f. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen;
- g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen;
- h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge ernennen oder abberufen;
- i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 79 ahnden.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Verantwortlichkeit nach Art. 22 Abs. 2 bis 4 BPVG (gesetzliche Haftung)

2) Die Vorsorgeeinrichtung ist dafür verantwortlich, dass die Versicherung gemäss Gesetz, der Stiftungsurkunde bzw. den Statuten und dem erlassenen Reglement durchgeführt wird.

3) Die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die Revisionsstelle und der Pensionsversicherungsexperte haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

4) Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Verantwortlichen nach Abs. 3 verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen angerechnet.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Aufsichtsrechtliche Verantwortung

Ein Verstoss gegen Art. 22 Abs. 2 BPVG kann Aufsichtsmaßnahmen der FMA begründen, z.B. den Auftrag zur Herstellung einer ordnungsgemässen Jahresrechnung binnen einer bestimmten Frist.

Die FMA wacht über die Vorsorge zum Schutz der Versicherten.

Anweisung an Vorsorgeeinrichtung, Schadenersatzansprüche gegen Organe durchzusetzen? (Vgl. dazu Art. 62a Abs. 2 Bst. b chBVG)

Sehr grosses Ermessen der FMA

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Strafrechtliche Verantwortung

**Vergehen** nach Art. 25 Abs. 1 und **Übertretungen** nach Art. 25 Abs. 2 BPVG werden vom Landgericht geahndet. Es gilt der AT des StGB (Voraussetzungen der Strafbarkeit, Tatbeitrag, Konkurrenz, Verjährung, Sanktionensystem, Strafregister-eintrag etc.)

Im Kern geht es um den Schutz der Versicherten (unvollständige Angaben zur Vermeidung der Versicherungspflicht, Lohnrückbehalt ohne Abgabe an Versicherung, Stellung zum eigenen Vorteil ausnützen, grobes Fehlverhalten der Revisionsstelle und des Pensionsversicherungsexperten) etc.)

Aber auch für grobe Verstösse des Stiftungsrates gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. f BPVG: „wer als Verantwortlicher seine Pflichten gemäss Art. 22 in grober Weise vernachlässigt“

Wann liegt ein **grober** Verstoss vor?

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung (Übertretung)

FMA als Strafbehörde gemäss Art. 25 Abs. 4 bis 6 BPVG

Verletzung der Governance

Nicht vorschriftsgemässer Geschäftsbericht

Nichtdurchführung der Revision

Verletzung der Auskunfts-, Berichts- und Meldepflichten

Aufforderung der FMA nicht befolgt

Pflichtverstösse des Revisors und des Pensionsversicherungsexperten

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Zivilrechtliche Haftung des Stiftungsrates (Grundsatz)

Bei der Verantwortlichkeit von Stiftungsräten geht es um die schuldhafte Verletzung der spezifisch durch Gesetz oder Stiftungsdokumente (Statuten, Beistatuten und sonstiger Reglemente) bestehenden Verpflichtungen der Organe einer juristischen Person gegenüber der juristischen Person oder gegenüber Dritten (Destinatäre oder Gläubiger). Das Verantwortlichkeitsrecht steht gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung unter den Bestimmungen über die Vertragshaftung (vgl. Art. 226 Abs. 1 PGR und spezifisch für Stiftungen Art. 228 Abs. 1 PGR), was insbesondere zur Konsequenz hat, dass das verantwortliche Organ auch für reine Vermögensschäden haftet.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Zivilrechtliche Haftung von Organen (Grundsatz)

Von dieser vertraglichen Haftung ist die deliktische Haftung der Organe nach § 1293 ff. ABGB abzugrenzen. Bei der Deliktshaftung geht es um die Haftung für die Verletzung von absolut geschützten oder durch Schutzgesetze geschützte Rechtsgüter sowie um sittenwidrige Schädigung, somit nicht um die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen. Es muss zwischen der Verletzung der Schutznorm und dem eingetretenen Schaden ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen.

Z.B. Tatbestände des StBG wie § 146, § 153, § 156 StGB

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Zivilrechtliche Haftung von Organen (Grundsatz)

Anspruchsberechtigt ist immer nur der direkt oder unmittelbar Geschädigte, damit im Grundsatz vorerst die Gesellschaft, welche geschädigt wurde. Nur wenn die Gesellschaft keinen eigenen Anspruch besitzt, kann der Geschädigte direkt das fehlbare Organ belangen sowie bei einer deliktischen Verantwortung.

Schutzgesetzverletzung, direkter Schaden, Rechtswidrigkeitszusammenhang  
Verjährung 3 Jahre seit Kenntnis vom Schaden und Schädiger (Art. 226 Abs. 1 PGR)

Differenzierte Solidarität nach Art. 226 Abs. 2 PGR (Zurechenbarkeit nach dem jeweiligen Verschulden des Organs)

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Business Judgement Rule

Die Business Judgement Rule beschreibt den Umfang des unternehmerischen Entscheidungsspielraums von Organmitgliedern, der nicht gerichtlich überprüfbar ist. Danach haften Organmitglieder dann nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen, wenn die Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen, zum Wohl der Gesellschaft und in gutem Glauben gefasst wurde. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich Verwaltungsräte unternehmerischen Entscheidungen entziehen und aus Respekt vor Verantwortlichkeitsansprüchen keine Risiken mehr eingehen.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

**Business Judgment Rule** erfordert:

Formell ordnungsgemässer Beschluss des Organs unter Gewährleistung einer form- und fristgerecht erfolgten Einladung und ausführlichem Protokoll

Einhaltung der Ausstandregel zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Unbefangenheit bzw. Unabhängigkeit)

Einhaltung von Gesetz und Statuten unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafts- oder Stiftungszwecks, hier das Vorsorgereglement

Einholung aller zumutbaren Informationen und Abwägung der möglichen Alternativen in der Entscheidungsfindung (Sorgfalt und Handeln im guten Glauben)

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### **Business Judgment Rule als Schutzschild für Organmitglieder**

Der Verwaltungs- oder Stiftungsrat handelt mit der gehörigen Sorgfalt, wenn er:  
Sich bezüglich des zu entscheidenden Geschäfts genügend informiert. Dies erfordert ausreichende Fachkenntnisse oder den Beizug des benötigten Fachwissens durch Fachleute.

Ein angemessenes Verfahren für die Entscheidungsfindung anwendet. Dies bedingt eine ausreichende Anzahl von Verwaltungs- oder Stiftungsratssitzungen, eine angemessene Vorbereitung dieser Sitzungen sowie eine angemessene Diskussion von Lösungsansätzen bzw. eine angemessene Prüfung aller wichtigen Aspekte und Alternativen.

Das Handeln im guten Glauben erfordert, dass der Verwaltungs- oder Stiftungsrat im besten Interesse der Gesellschaft oder Stiftung handelt, kein Rechtsmissbrauch stattfindet und keine offensichtlich unvernünftigen oder gar widerrechtlichen Entscheidungen getroffen werden.

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

### Zivilrechtliche Haftung nach BPVG

Nach Art. 22 BPVG haften die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die Revisionsstelle und der Pensionsversicherungsexperte haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Verantwortlichen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen angerechnet.

Dies bedeutet damit in Ergänzung (oder in Abweichung zur grundsätzlichen Regelung gemäss Art. 222 ff. PGR:

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

Direkte Haftung der Organe (Stiftungsrat, Revisionsstelle und Pensionsversicherungsexperte) gegenüber den Geschädigten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise

Verlängerte Verjährungszeit von 5 Jahren ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger, jedoch absolute Verjährungszeit von 10 Jahren ab der schädigenden Handlung.

Mit Klage geltend zu machen

Schaden ist Verminderung des Stiftungsvermögens

(-Aktiven, + Passiven)

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

Wo tritt dieser Schaden ein?

Vorsorgewerk oder Stiftung – wer ist Geschädigt?

Stiftung ist Leistungserbringer, der Versicherte tritt der Stiftung bei:

Geschädigt ist die Vorsorgeeinrichtung, daher steht ihr der Anspruch gegen das fehlbare Organ zu und nicht dem Versicherten.

Führt ein falscher Anlageentscheid zu einer Haftung des Stiftungsrats?

Verstoss gegen Anlagereglement ist widerrechtlich (kein BJR)

Bemessung des Schadens, hypothetisches Portfolio

Zu späte Reaktion auf Schieflage (Insolvenzverschleppung)

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte

## Verantwortlichkeit von Organen von Vorsorgeeinrichtungen

**Eine zivilrechtliche Haftung der Organe besteht grundsätzlich gegenüber der Stiftung als Geschädigte, sofern das Organ vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht und dies zu einem Schaden führt; es besteht eine gesetzliche Haftung nach Art. 22 BPVG.**

**Fragen?**

Ritter Schierscher  
Rechtsanwälte



## **4 – Herausforderungen auf der Passivseite der Pensionskasse**

Marco Heusser  
*Partner Allvisa AG*





Liechtensteiner  
Pensionskassenverband

## Herausforderungen auf der Passivseite der Pensionskasse

**Aus- und Weiterbildung in der betrieblichen Personalvorsorge**

Donnerstag, 10. November 2022

Marco Heusser  
anerkannter Pensionsversicherungsexperte

ALLVISA | VORSORGE



**Einflussfaktoren des Umwandlungssatzes**



## Kapitaldeckungsverfahren in der Altersvorsorge

- Definition: Das bei Pensionierung vorhandene Altersguthaben reicht zur Finanzierung der lebenslänglichen Altersrente aus.
- Altersguthaben x Umwandlungssatz = Altersrente



Welchen Effekt hat eine Veränderung der Lebenserwartung und des Vermögensertrags auf den Umwandlungssatz?

## Entwicklung der Lebenserwartung im Alter 65

	Männer	Frauen
Grundlagen EVK 2000	17.56	20.37
Grundlagen BVG 2000	17.76	21.09
Grundlagen BVG 2005	17.90	20.98
Grundlagen BVG 2010	18.93	21.42
Grundlagen BVG 2015	19.77	21.93
Grundlagen BVG 2020	20.42	22.20

Männer: + 0.84 J.  
Frauen + 0.51 J.

}

Männer: + 0.65 J.  
Frauen + 0.27 J.

}

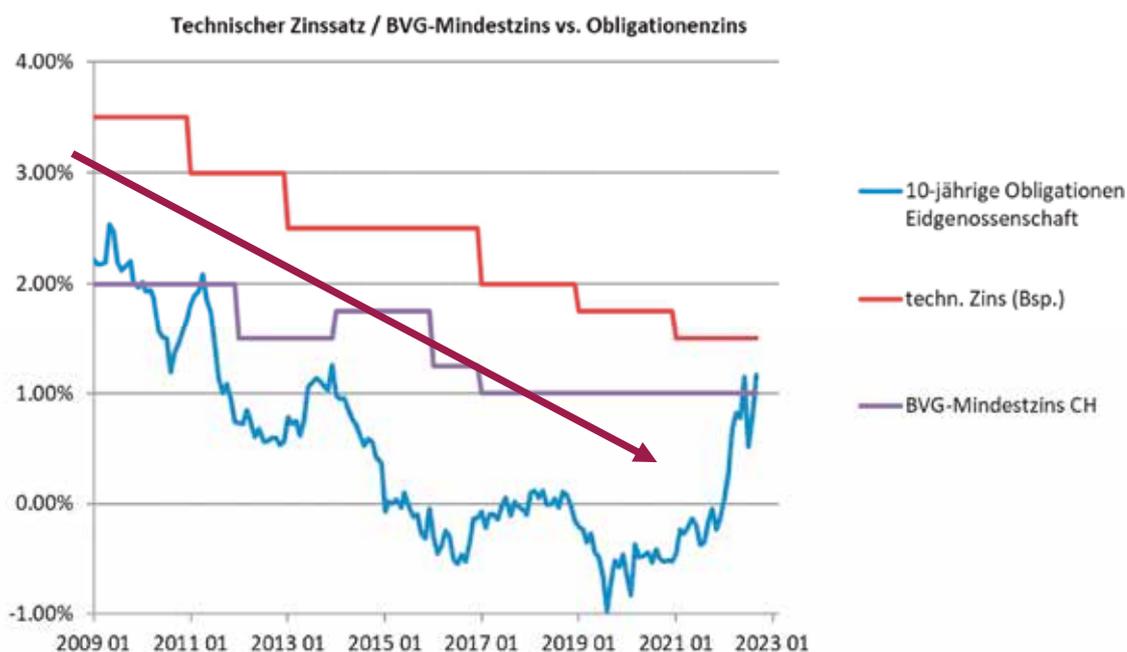
## Folgen einer Zunahme der Lebenserwartung

Vereinfachtes Beispiel:

Altersguthaben bei Pensionierung	300'000
▪ Lebenserwartung bisher	20 Jahre
→ Rente pro Jahr (= 300'000 / 20 Jahre)	15'000
→ Umwandlungssatz (= 15'000 / 300'000)	<b>5.00%</b>
▪ Lebenserwartung neu	25 Jahre
→ Rente pro Jahr (= 300'000 / 25 Jahre)	12'000
→ Umwandlungssatz (= 12'000 / 300'000)	<b>4.00%</b>

→ Je höher die Lebenserwartung, desto tiefer der Umwandlungssatz!

## Entwicklung der Renditeerwartungen



## Folgen einer Abnahme der Renditeerwartung

### Vereinfachtes Beispiel:

Altersguthaben bei Pensionierung	300'000	300'000
▪ Lebenserwartung	25 Jahre	25 Jahre
→ Rente pro Jahr (= 300'000 / 25 Jahre)	12'000	12'000
→ Umwandlungssatz (= 12'000 / 300'000)	4.00%	4.00%
▪ Verzinsung pro Jahr	<b>2.00%</b>	<b>1.50%</b>
– Ertrag im 1. Jahr (= 300'000 * 2.00% bzw. 1.50%)	6'000	4'500
– Ertrag im 2. Jahr (= (300'000 – 12'000) * 2.00% bzw. 1.50%)	5'760	4'320
– Ertrag im 10. Jahr (= (300'000 – 108'000) * 2.00% bzw. 1.50%)	3'840	2'880
– Ertrag im 25. Jahr (= (300'000 – 288'000) * 2.00% bzw. 1.50%)	240	180
→ Vermögensertrag über 25 Jahre	<b>78'000</b>	<b>58'500</b>
→ Zusätzliche Altersrente aus Vermögensertrag (= 78'000 bzw. 58'500 / 25 Jahre)	<b>3'120</b>	<b>2'340</b>
▪ Rente pro Jahr inkl. Anteil aus Vermögensertrag (= 12'000 + 3'120 bzw. 2'340)	<b>15'120</b>	<b>14'340</b>
→ Umwandlungssatz (= 15'120 bzw. 14'340 / 300'000)	<b>5.04%</b>	<b>4.78%</b>

→ Je tiefer der Vermögensertrag, desto tiefer der Umwandlungssatz!

## Bestimmung der Lebenserwartung

- Die **technischen Grundlagen** liefern die biometrischen Angaben wie zum Beispiel:
  - Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
  - Wahrscheinlichkeit, dass im Todesfall eine Partnerrente fällig wird
  - Alter des Partners beim Tod eines Versicherten
- Die technischen Grundlagen werden periodisch erhoben und veröffentlicht.
  - **BVG 2015**: Versichertendaten von 15 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2010 – 2014 (Beobachtungsmittelpunkt=2012)  
Publiziert im Dezember 2015
  - **BVG 2020**: Versichertendaten von 15 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2015 – 2019 (Beobachtungsmittelpunkt=2017)  
Publiziert im Dezember 2020  
Rund 1.5 Mio. Aktive und 0.9 Mio. Rentner unter Beobachtung
- Neben den privat-rechtlichen Grundlagen BVG gibt es die öffentlich-rechtlichen Grundlagen **VZ**.

## BVG 2020: Daten von 15 Pensionskassen

- ABB Pensionskasse
- Pensionskasse Alcan Schweiz
- Pensionskasse der BASF Gruppe Schweiz, II
- comPlan
- CPV/CAP Pensionskasse Coop
- Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)
- PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft
- Migros-Pensionskasse
- Fonds de pensions Nestlé
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA
- Pensionskasse SBB
- Sulzer Vorsorgeeinrichtung
- Caisse de pensions Swatch Group
- Pensionskasse Swiss Re
- Pensionskasse der UBS

10. November 2022

9

ALLVISA | VORSORGE

## Unterscheidung zwischen Perioden- und Generationentafeln

**Abb. 11: Eigenschaften von Perioden- und Generationentafeln**

	Periodentafeln	Generationentafeln
Beobachtungszeitraum	Periode: beispielsweise Jahre 2014–2019	
Projektion der Sterbewahrscheinlichkeiten	Keine Projektion oder Projektion beispielsweise in das Anwendungsjahr	Projektion bis zum erwarteten Lebensende der Rentenbeziehenden (30 und mehr Jahre möglich)
Berücksichtigung der zukünftigen Erhöhung der Lebenserwartung	Keine Berücksichtigung in den verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten	Durch Projektion der Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt
Finanzierung der zukünftigen Erhöhung der Lebenserwartung	Rentenwertumlageverfahren: Jährlicher Aufbau einer Rückstellung oder Projektion der Periodentafeln um ein Jahr. Die Kosten werden üblicherweise über die Performance gedeckt und gehen somit zu Lasten des Deckungsgrads	Kapitaldeckungsverfahren: Üblicherweise keine zusätzliche Finanzierung nötig, da die Erhöhung der Lebenserwartung in den Grundlagen bereits berücksichtigt ist
Umstellung auf aktuelle Grundlagen (Grundlagenwechsel)	Die aufgebaute Rückstellung für den Wechsel auf die aktualisierten Periodentafeln wird aufgelöst. Diese ist erfahrungsgemäss ausreichend und führt zum Zeitpunkt der Umstellung kaum zu Veränderungen des Deckungsgrads	Der Wechsel auf aktualisierte Generationentafeln kann zu zusätzlichen Kosten oder Gewinnen zum Zeitpunkt der Umstellung führen. Diese gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Deckungsgrads. Einmalige Kosten bei der Umstellung von Perioden- auf Generationentafeln gehen üblicherweise zum Zeitpunkt der Umstellung zu Lasten des Deckungsgrads oder es wird über mehrere Jahre eine entsprechende Rückstellung aufgebaut (Vorfinanzierung über mehrere Jahre zu Lasten des Deckungsgrads)

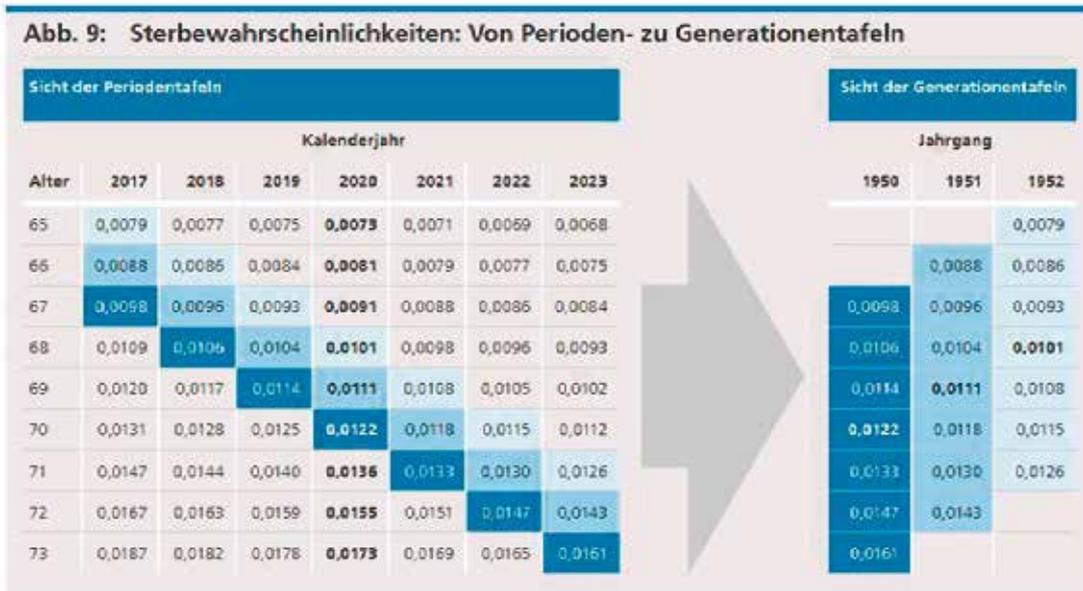
«Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020» der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV, Seite 22

10. November 2022

10

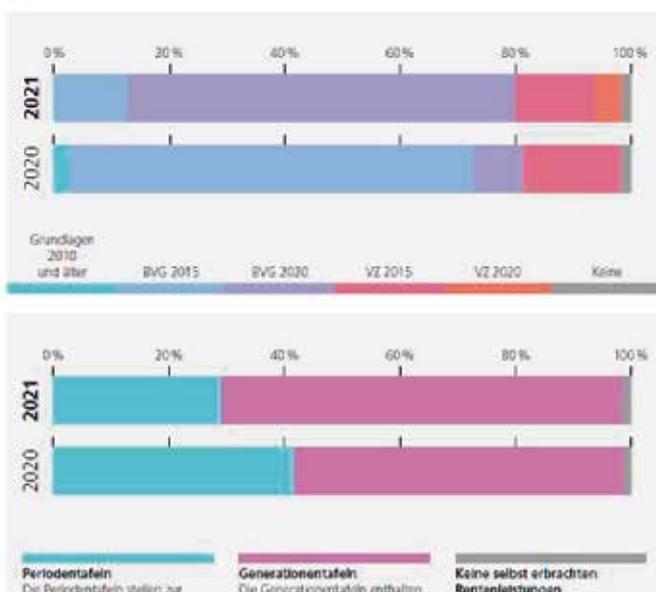
ALLVISA | VORSORGE

## Unterscheidung zwischen Perioden- und Generationentafeln



«Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Seite 20

## Verbreitung der technischen Grundlagen



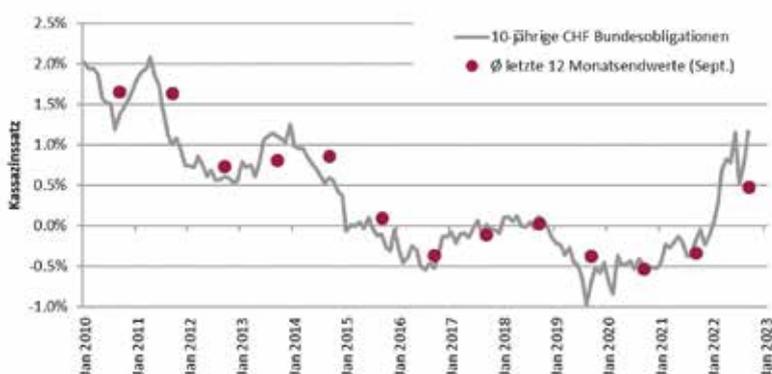
«Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2021» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Seiten 21 und 22

## Bestimmung des technischen Zinssatzes

### Der technische Zinssatz

- soll mit einer angemessenen Marge **unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie** der Vorsorgeeinrichtung liegen und
  - soll die **Struktur und Merkmale** der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen berücksichtigen.
- **Obergrenze** für den vom Experten empfohlenen technischen Zinssatz = **Geglätteter Zinssatz** plus **Zuschlag** abzüglich **Abschlag Langlebigkeit**
    - **Geglätteter Zinssatz**: durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September
    - **Zuschlag**: 2.5%
    - **Abschlag Langlebigkeit**: Bei Verwendung von Periodentafeln muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden (Abschlag mindestens 0.3%-Punkte)

## Starke Schwankungen der Obergrenze: deutlicher Anstieg für Abschluss 2022



Durch den Zinsanstieg 2022 ist sowohl die Obergrenze für den technischen Zinssatz gestiegen als auch die erwartete Rendite aus der Anlagestrategie der Pensionskasse.

Stichtag	Geglätteter Zinssatz (Ø Kassazinssatz der letzten 12 Monatsendwerte)	Zuschlag gemäss FRP 4	Mindest-Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Generationentafeln
30.09.2022	+0.48%	2.50%	-0.30%	2.68%	2.98%
30.09.2021	-0.33%	2.50%	-0.30%	1.87%	2.17%
30.09.2020	-0.52%	2.50%	-0.30%	1.68%	1.98%
30.09.2019	-0.37%	2.50%	-0.30%	1.83%	2.13%

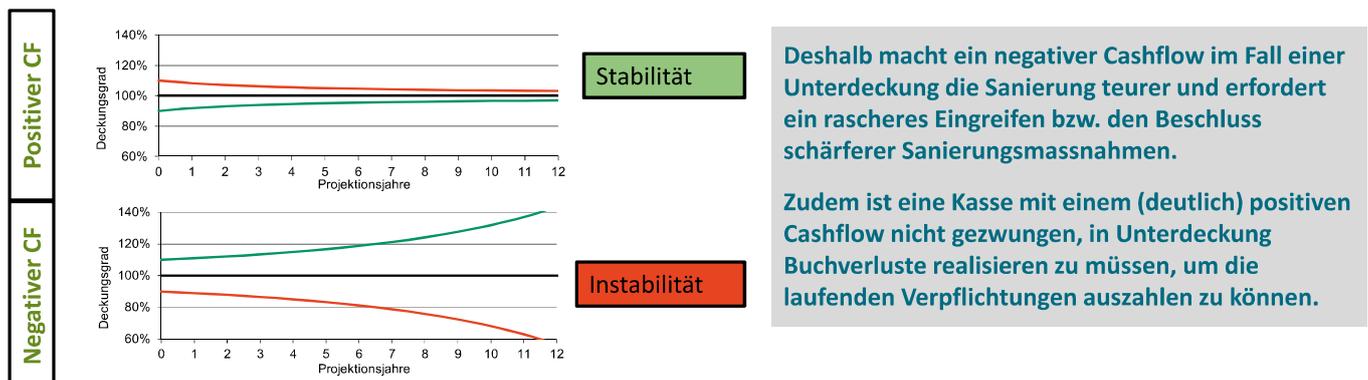
## Beurteilung der Struktur der Pensionskasse: Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen

Kennzahl	Berechnung
Demographisches Verhältnis (Kapital mit impliziter Zinsgarantie)	$\frac{\text{Vorsorgekapital Rentner} + \text{techn. Rückstellungen}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}}$
Deckungsgraderhöhung bei Zinsreduktion um 1%	$\frac{\text{Vorsorgekapital Aktive} + \text{Invalide}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}} * 1\%$
Deckungsgraderhöhung bei Sanierungsbeitrag von 1%	$\frac{\text{Versicherte Lohnsumme}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}} * 1\%$

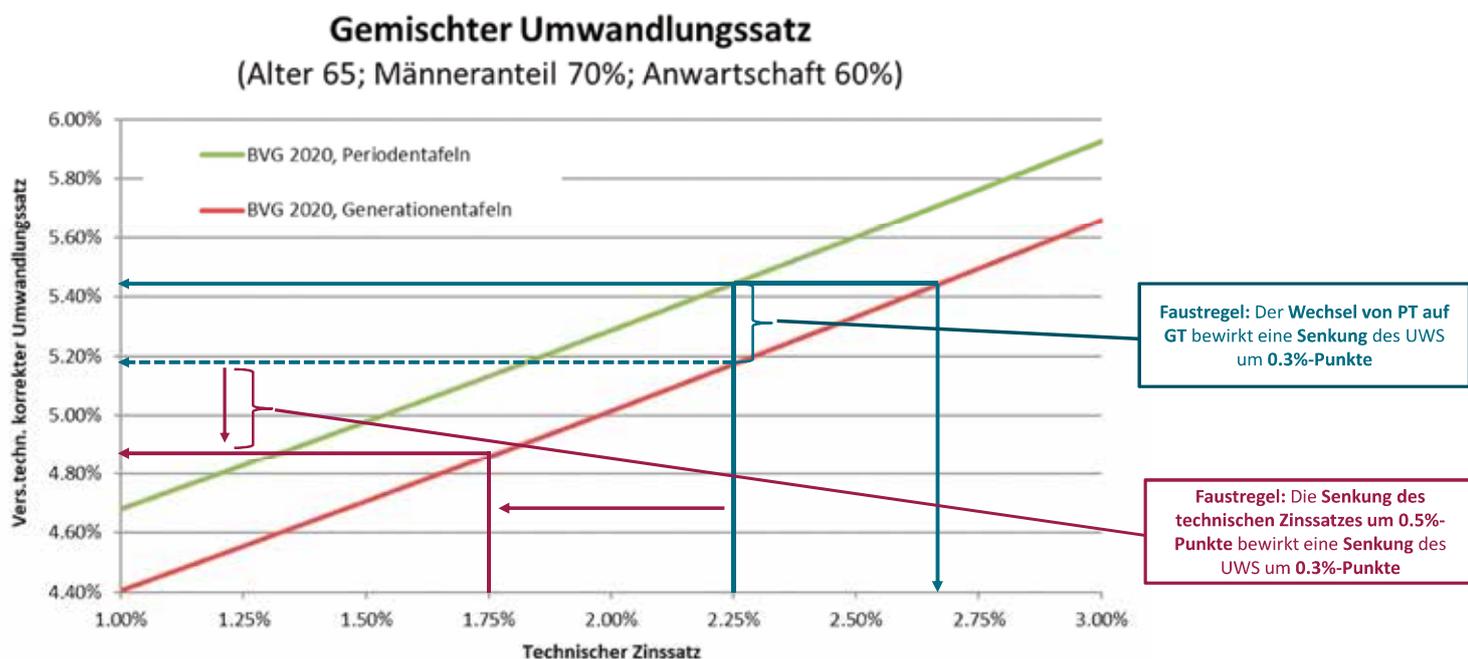
Je tiefer das demographische Verhältnis und je höher der Deckungsgradanstieg durch eine Minderverzinsung bzw. einen Sanierungsbeitrag, desto unkritischer ist ein hoher technischer Zinssatz. Eine rentnerlastige Pensionskasse hingegen muss einen tiefen technischen Zins wählen.

## Beurteilung der Struktur der Pensionskasse: Cashflow

- Ein **positiver** Cashflow wirkt **stabilisierend** (Deckungsgrad strebt gegen 100%)
  - In Unterdeckung erhöht er den Deckungsgrad.
  - In Überdeckung senkt er den Deckungsgrad.
- Ein **negativer** Cashflow wirkt **destabilisierend** (DG strebt weg von 100%)
  - In Unterdeckung senkt er den Deckungsgrad.
  - In Überdeckung erhöht er den Deckungsgrad.

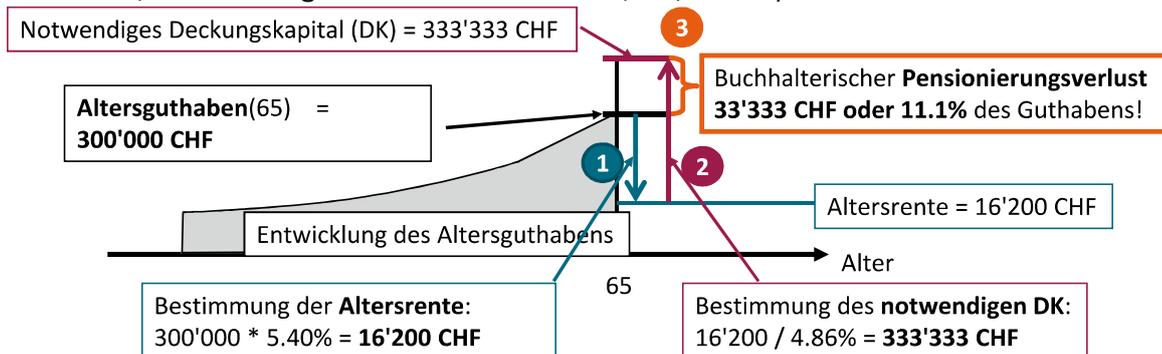


## Versicherungstechnisch korrekter Umwandlungssatz



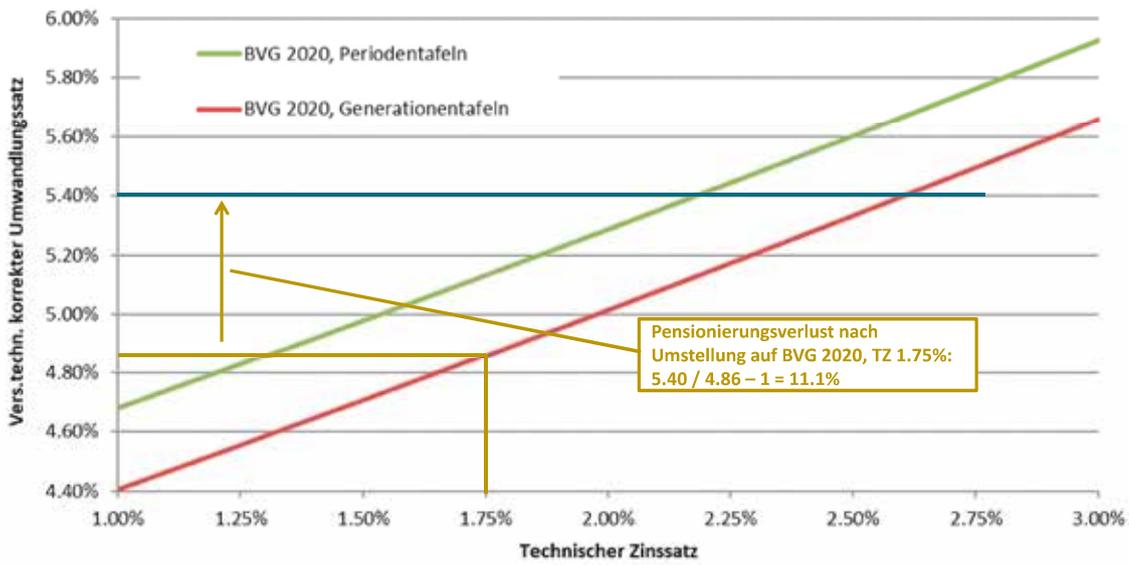
## Pensionierungsverluste

- Je höher die Lebenserwartung und je tiefer die Renditeerwartungen (bzw. der technische Zinssatz), desto tiefer ist der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz.
- Der Stiftungsrat ist frei, im Reglement einen anderen als den technisch korrekten Umwandlungssatz vorzusehen.
- Folge, **falls reglementarischer UWS > technisch korrekter UWS: Pensionierungsverluste**, die über den Vermögensertrag oder über Zusatzbeiträge finanziert werden müssen. Illustration (Annahme: regl. UWS 5.40%, Berechnungsannahmen: BVG 2020, GT, 1.75%):



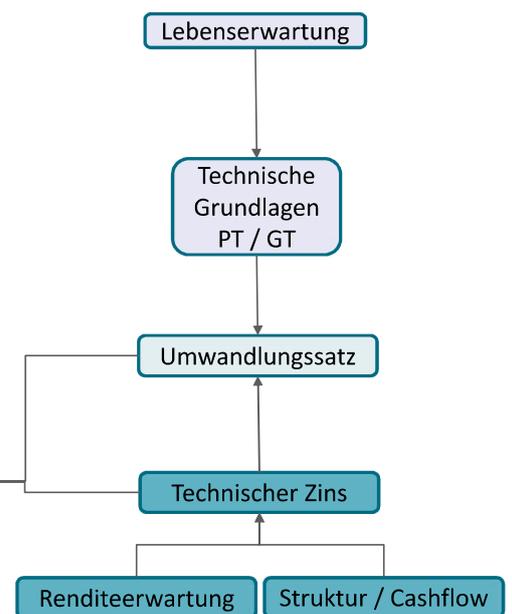
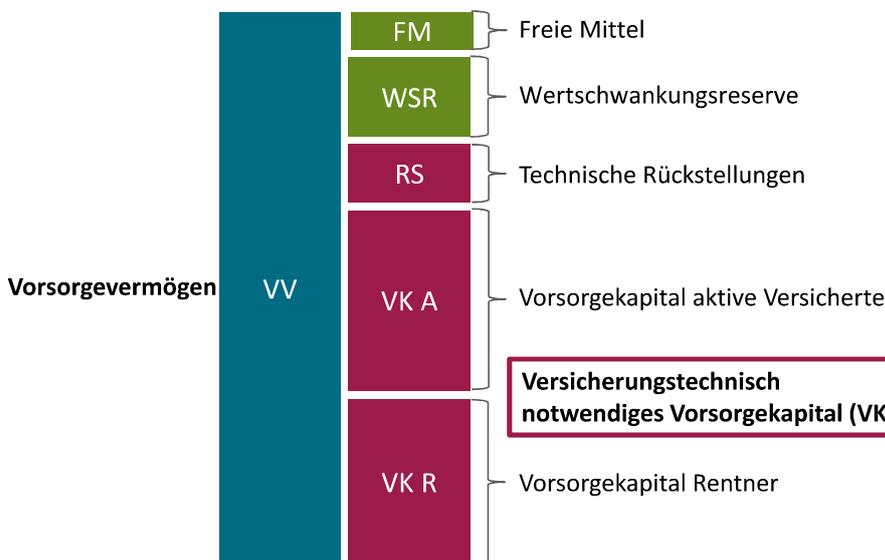
# Pensionierungsverluste

**Gemischter Umwandlungssatz**  
(Alter 65; Männeranteil 70%; Anwartschaft 60%)



# Zusammenfassung

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{VV}{VK}$$





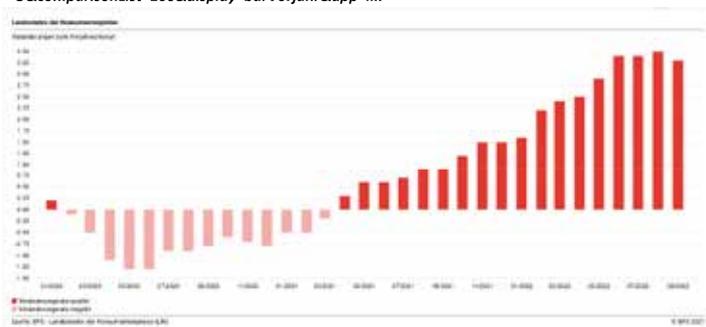
## Besteht Handlungsbedarf im aktuellen Umfeld?



## Aktuelle Situation: starker Anstieg der Inflation und der Zinsen

### Inflationsrate in der Schweiz

<https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/reihen?periodType=Monatlich&start=01.2020&ende=09.2022&basis=AUTO&comparisonList=100&display=barVorjahr&app=lik>



### Rendite der 10-jährigen CHF Bundesobligation

[https://www.snb.ch/de/i/about/stat/statrep/id/current\\_interest\\_exchange\\_rates#t2](https://www.snb.ch/de/i/about/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates#t2)



### Unmittelbarer Effekt auf die Pensionskasse:

- **Aktivseite: Buchverlust**, da steigende Zinsen zu Wertverlust auf Obligationen führen → Vorsorgevermögen sinkt
- **Passivseite: kein Einfluss**, da Passivseite i.d.R. mit fixem technischen Zinssatz berechnet wird

## Haben die Rentner Anspruch auf einen Inflationsausgleich?

Im Gegensatz zur Schweiz gibt es in Liechtenstein **keine gesetzliche Bestimmung zur Teuerungsanpassung** von Renten. Es ist aber sicher gut und wichtig, dass sich der Stiftungsrat mit diesem Thema auseinandersetzt, da vonseiten der Rentner entsprechende Anfragen eingehen werden.

- **Wann** sind entsprechende Mittel vorhanden? *Wohl erst, wenn die Pensionskasse über freie Mittel verfügt.*
- **Wem** soll ein Teuerungsausgleich gewährt werden? Nur den Rentnern oder auch den Aktiven? *Auch wenn die Aktiven unter Umständen eine Lohnerhöhung und damit einen Teuerungsausgleich erhalten, wirkt dieser nur für die Zukunft (über einen höheren versicherten Lohn und damit höhere Sparbeiträge). Was aber ist mit dem bereits angesparten Guthaben? Darauf sollte ebenfalls ein Ausgleich erfolgen.*
- **Wie** wird der Teuerungsausgleich gewährt?
  - *Im Rahmen eines Beteiligungsmodells, d.h. ggf. in Abhängigkeit des impliziten Zinssatzes?*
  - *Oder soll der Teuerungsausgleich losgelöst von einem Beteiligungsmodell und diesem vorgelagert erfolgen, indem alle in gleichem Umfang profitieren, da alle aktuell gleich betroffen sind?*
- **In welcher Form** werden die Rentner entschädigt? *Rentenerhöhung oder Einmalzahlung?*

10. November 2022

23

ALLVISA | VORSORGE

## Soll/muss der technische Zinssatz erhöht werden?

Aufgrund des gestiegenen Zinssatzes hat sich auch die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes stark erhöht und die erwartete Rendite der Anlagestrategie ebenfalls.

Stichtag	Geglätteter Zinssatz (Ø Kassazinssatz der letzten 12 Monatsendwerte)	Zuschlag gemäss FRP 4	Mindest-Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Periodentafeln	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Generationentafeln
30.09.2022	+0.48%	2.50%	-0.30%	2.68%	2.98%
30.09.2021	-0.33%	2.50%	-0.30%	1.87%	2.17%
30.09.2020	-0.52%	2.50%	-0.30%	1.68%	1.98%
30.09.2019	-0.37%	2.50%	-0.30%	1.83%	2.13%

Bedeutet dies nun, dass die Pensionskassen ihren technischen Zinssatz erhöhen müssen?

Nein, **grundsätzlich besteht kein Anpassungsdruck**, da der technische Zinssatz (allenfalls deutlich) unter der Obergrenze liegen dürfte. Eine Unterschreitung der Obergrenze ist aber nicht verboten; der Stiftungsrat ist frei, die Verpflichtungen konservativer zu bewerten.

10. November 2022

24

ALLVISA | VORSORGE

## Soll/muss der technische Zinssatz erhöht werden?

---

Besteht langfristig Anpassungsbedarf, sollte das Zinsniveau auf dem aktuellen Niveau verharren oder gar noch weiter steigen? Ist der Stiftungsrat dann gezwungen, den technischen Zinssatz zu erhöhen?

Nein, ist er nicht. Es gilt Folgendes zu bedenken:

- Die Pensionskassen haben mit den Anpassungen in den letzten Jahren (Senkung des technischen Zinssatzes und oftmals auch Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes) die Basis dafür geschaffen, dass die Leistungen der Pensionskasse in Zukunft sehr gut finanzierbar sind → **tiefe Sollrendite**
- Zwar haben die gestiegenen Zinsen aktuell zu einem Buchverlust geführt, **langfristig** wird die Pensionskasse durch **höhere erwartete Erträge** aber davon profitieren. D.h. im Erwartungswert ist mit einem höheren Vermögensertragsüberschuss zu rechnen, was in Form von Zusatzverzinsungen bzw. Einmalzahlungen an die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger weitergegeben werden kann.

## Folgen einer Erhöhung des technischen Zinssatzes?

---

Sollte der Stiftungsrat eine Erhöhung des technischen Zinssatzes beschliessen, hätte dies folgende Effekte auf die Passivseite:

- **Altersguthaben** der aktiven Versicherten / IV-Rentner: **unverändert** (Nominalwertgarantie)
  - **Deckungskapital** der laufenden Renten: **Reduktion** (da mit einer höheren jährlichen Rendite gerechnet wird, benötigt man per Stichtag weniger Kapital um die bereits gesprochenen Renten finanzieren zu können)
  - **Rückstellungen**: je nach Rückstellungsart **unverändert oder Reduktion**
- **Die Vorsorgeverpflichtungen sinken, der Deckungsgrad steigt!**

**Wichtig!** Ist der reglementarische Umwandlungssatz aktuell auf dem versicherungstechnisch korrekten Wert, entstehen durch die Erhöhung des technischen Zinssatzes ohne gleichzeitige Erhöhung des reglementarischen Umwandlungssatzes **systematische Pensionierungsgewinne**. Hier ist gut zu überlegen, wie damit umgegangen wird bzw. wie bei einer Erhöhung des reglementarischen Umwandlungssatzes mit allfällig früher gesprochenen Abfederungsmassnahmen umgegangen wird.

## Was ist, wenn Ende 2022 eine Unterdeckung besteht?

---

- Sollte die Pensionskasse in einer (erheblichen) Unterdeckung sein, wäre es stossend, wenn von den aktiven Versicherten (und ggf. von den Arbeitgebern) Sanierungsmassnahmen (insbesondere Sanierungsbeiträge) verlangt würden im Wissen, dass der technische Zinssatz (zu) vorsichtig gewählt ist.
- Um die Unterdeckung zu beheben, könnte der technische Zinssatz – sofern aufgrund der Struktur der Pensionskasse angezeigt – erhöht werden. Um aber nicht alle Anstrengungen der vergangenen Jahre zunichte zu machen, sollte die Erhöhung m.E. moderat ausfallen, d.h. eine Erhöhung von maximal 0.5%-Punkten.
- Statt einer effektiven Erhöhung des technischen Zinssatzes könnte auch argumentiert werden, dass der technische Zinssatz erhöht werden könnte und deshalb keine Sanierungsmassnahmen nötig seien: *«Unter Berücksichtigung eines technischen Zinssatzes von x% läge der Deckungsgrad um y%-Punkte höher und die Unterdeckung wäre behoben.»*
- Der Effekt der Zinserhöhung auf den Deckungsgrad hängt stark von der Struktur und Rückstellungspolitik der einzelnen Pensionskasse ab. Generelle Aussagen können nicht gemacht werden.

**Und daran denken: Die Unterdeckung muss nicht innerhalb eines Jahres behoben sein...**

## Fazit / Empfehlung

---

- Die Zinserhöhung hat zu einer Abnahme des Vorsorgevermögens und des Deckungsgrads geführt. Langfristig führen die höheren Zinsen aber zu einer höheren erwarteten Rendite.
- Da wir nicht wissen, wie nachhaltig die gestiegenen Zinsen sind, würden wir aktuell an den technischen Parametern nichts ändern.
- Wir würden aber auch auf lange Sicht gesehen keine (grosse) Anpassung vornehmen. Die meisten Pensionskassen haben ihre Parameter so gesetzt, dass sie eine tiefe Sollrendite aufweisen. Dieser Trumpf sollte nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden. Durch die höheren resultierenden Vermögensüberschüsse werden die Pensionskassen schneller wieder über eine volle Wertschwankungsreserve und Freie Mittel verfügen.
- Um jährliche Diskussionen über die Verteilung allfälliger Freier Mittel zu vermeiden, empfehlen wir dem Stiftungsrat, sich bereits jetzt dazu Gedanken zu machen. Ebenso sollte er sich überlegen, wie ein allfälliger Inflationsausgleich erfolgen soll.
- Sollte sich per Ende 2022 eine Unterdeckung ergeben, könnte eine Erhöhung des technischen Zinssatzes in Betracht gezogen bzw. ins Feld geführt werden (sofern strukturell gerechtfertigt). Dadurch würde das Vorsorgekapital der Rentenbezüger sowie die technische Rückstellung zur Finanzierung des Umwandlungssatzes reduziert und der Deckungsgrad erhöhte sich. Überhastete Entscheide sind aber fehl am Platz: Eine Unterdeckung muss nicht innerhalb eines Jahres behoben werden – üblicherweise darf eine Sanierung über einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren erfolgen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**





## **7 – Berufliche Vorsorge in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein – ein Rück und Ausblick**

Dr. Alexander Imhof

*Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)*



# Berufliche Vorsorge in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein – ein Rück- und Ausblick

Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung, Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen,  
10. November 2022



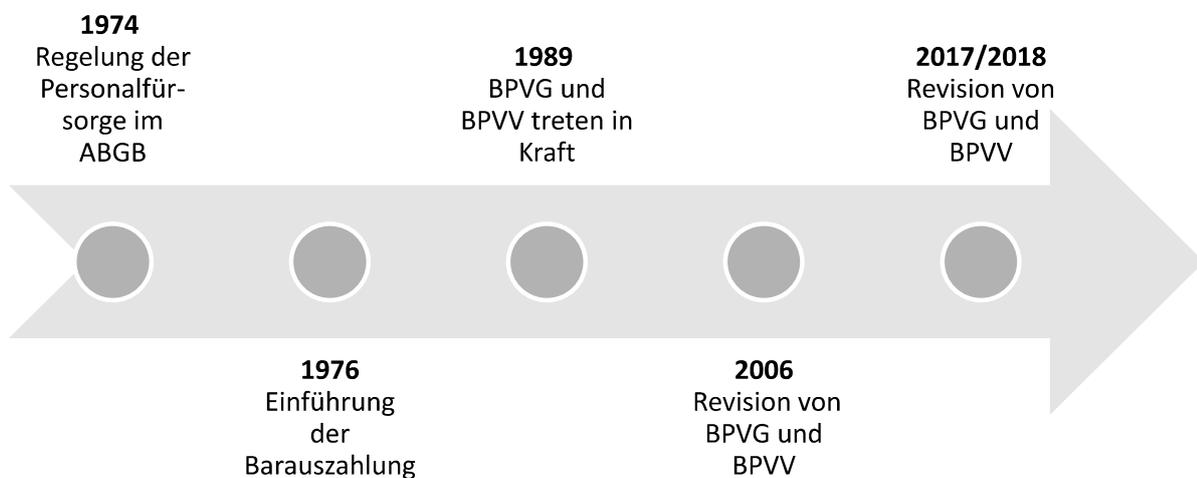
## Agenda

- I. Entwicklung der beruflichen Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein
- I. Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz
- II. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen: Fit für die Zukunft?

# I. Entwicklung der beruflichen Vorsorge in Liechtenstein



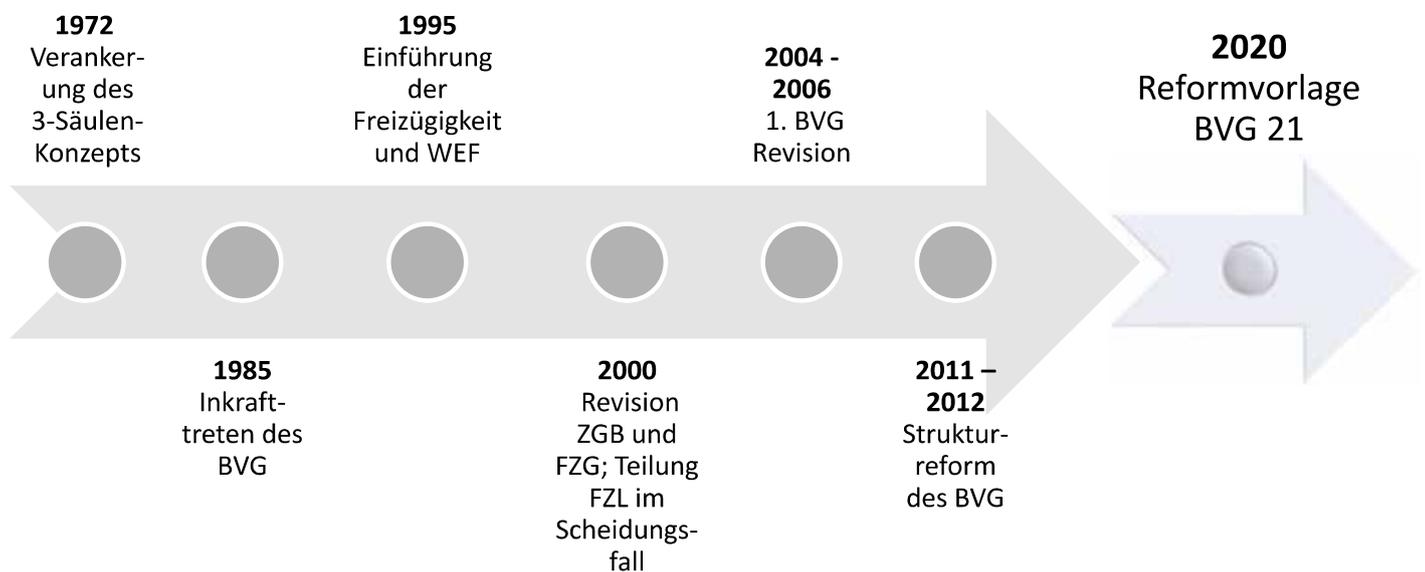
## Meilensteine und Reformen in der 2. Säule Liechtensteins



## II. Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz



### Meilensteine und Reformen in der 2. Säule der Schweiz



# Gegenüberstellung der Entwicklungen in CH und FL

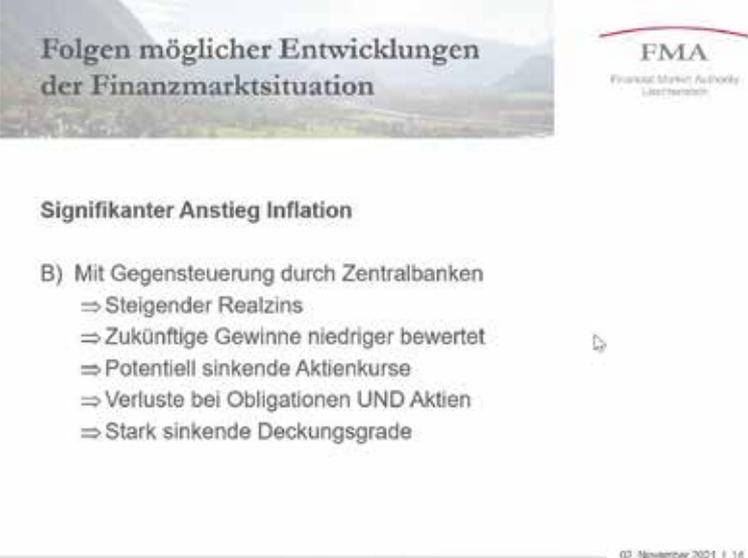
- BPVG und BPVV als Rahmengesetzgebung;
- Weder Umwandlungssatz noch Mindestzinssatz sind gesetzlich vorgegeben;
- Keine Unterscheidung zwischen Obligatorium und Überobligatorium;
- Errungenschaften der letzten Revision:
  - Senkung der Eintrittsschwelle für die Versicherungspflicht;
  - Abschaffung des Freibetrags;
  - Senkung des Eintrittsalters;
  - Erhöhung der Sparbeiträge;
  - Erhöhung des Rentenalters im Rahmen der AHV-Revision

---

## **III. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen: Fit für die Zukunft?**

...vor einem Jahr...

- Inflationsrisiko wurde von Makroökonomern erkannt:
- Szenario «B)» hat sich realisiert:



Folgen möglicher Entwicklungen  
der Finanzmarktsituation

FMA  
Finanzmarkt Authority  
Liechtenstein

**Signifikanter Anstieg Inflation**

B) Mit Gegensteuerung durch Zentralbanken

- ⇒ Steigender Realzins
- ⇒ Zukünftige Gewinne niedriger bewertet
- ⇒ Potentiell sinkende Aktienkurse
- ⇒ Verluste bei Obligationen UND Aktien
- ⇒ Stark sinkende Deckungsgrade

02. November 2021 | 14

## Inflation & Märkte

### **Inflation:**

- ... in den USA und im Euroraum höher als erwartet;
- ... in der Schweiz mit rund 3,5% ungewöhnlich hoch, im Ländervergleich jedoch tief.

### **Zinsen:**

- Zentralbanken (EZB, FED und SNB) reagieren auf Inflation;
- Letzte Leitzinserhöhung im September um 0,75 Prozentpunkte;
- Leitzinssatz liegt in der Schweiz mit 0,5% wieder im positiven Bereich.

### **Wertpapiere:**

- Kurse sind relativ zum letzten Hoch (meist per Ende 2021) um 20% eingebrochen.

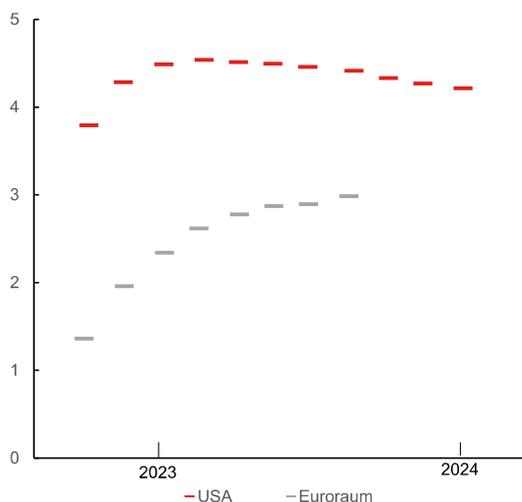
# Auswirkungen auf die Pensionskassen in FL

- Mittlere Anlagerendite liegt im ersten Halbjahr 2022 bei -10,7%;
- Mittlerer Deckungsgrad sinkt von 119,9% per Ende 2021 auf 105,9% per Mitte 2022;
- Märkte und Zinsentwicklungen dürften die Deckungsgrade weiter drücken.

## ... Blick in die Zukunft

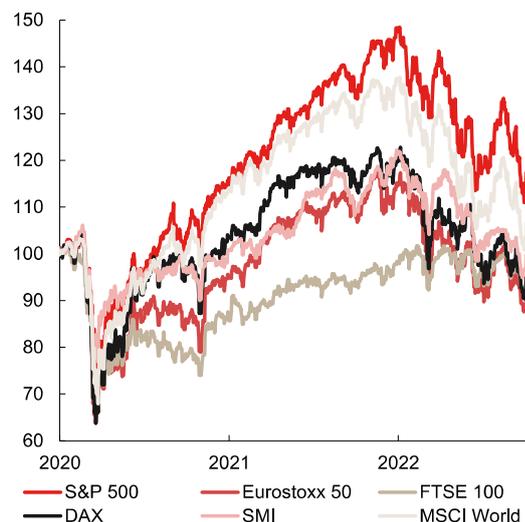
- Märkte erwarten optimistisches Inflationsszenario (Höhepunkt US-Leitzins im März 2023);
- Weitere Zinserhöhungen, realwirtschaftliche Rezession und steigende Realzinsen werden Performance an den Aktienmärkten in den nächsten Monaten weiter dämpfen.

### Zinserwartungen der Märkte (Leitzinsen in Prozent)



### Aktienkurse (Index, 1.1.2020 = 100)

(Index, 1.1.2020 = 100)



## Fit für die Zukunft?

- Vermögensanlagen der Vorsorgeeinrichtungen sind langfristig ausgelegt.
  - Ein Blick zurück zeigt, dass die Vorsorgeeinrichtungen krisenresistent waren.
  - Zinsanstieg führt...
    - kurzfristig zu sinkenden Preisen der Obligationen und somit zu sinkenden Deckungsgraden;
    - langfristig zu Obligationen mit besserer Rendite und somit zu steigenden Deckungsgraden.
  - Durch kontinuierliche Anpassung der «Parameter» an das Tiefzinsumfeld, haben die Pensionskassen eine gute Grundlage geschaffen.
  - Dennoch: Ein Risiko bleibt, daher gilt es die Situation weiterhin eng zu verfolgen und falls nötig die notwendigen Massnahmen einzuleiten.
- 

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



## **7 – Faire und pragmatische Beteiligungsmodelle**

Dr. Roger Baumann  
*Partner c-alm AG*



# Faire und pragmatische Beteiligungsmodelle

---

**Liechtensteinischer Pensionskassenverband**

Vaduz, 10. November 2022



 Dr. Roger Baumann, Partner c-alm AG



## **AGENDA**

---

### **Einleitung**

Beteiligungskonzepte

Rentnerbeteiligungen

Fazit

111 Milliarden: Pensionskassen haben Reserven seit 2011 verfünffacht  
Der Bund, 21.04.2022 **Der Bund**

Die Kassen schwimmen im Geld, während die Leistungen sinken.  
Pierre-Yves Maillard, 14.05.2022 **Blick**

Viele Pensionskassen zahlen einen Spitzenzins – aber nicht alle  
Saldo, 16.02.2022 **saldo**



Die Versicherten sind lange genug zu kurz gekommen  
Beobachter, 25.01.2022 **Beobachter**

Das Rätsel der Pensionskassen  
NZZ, 31.01.2020 **Neue Zürcher Zeitung**

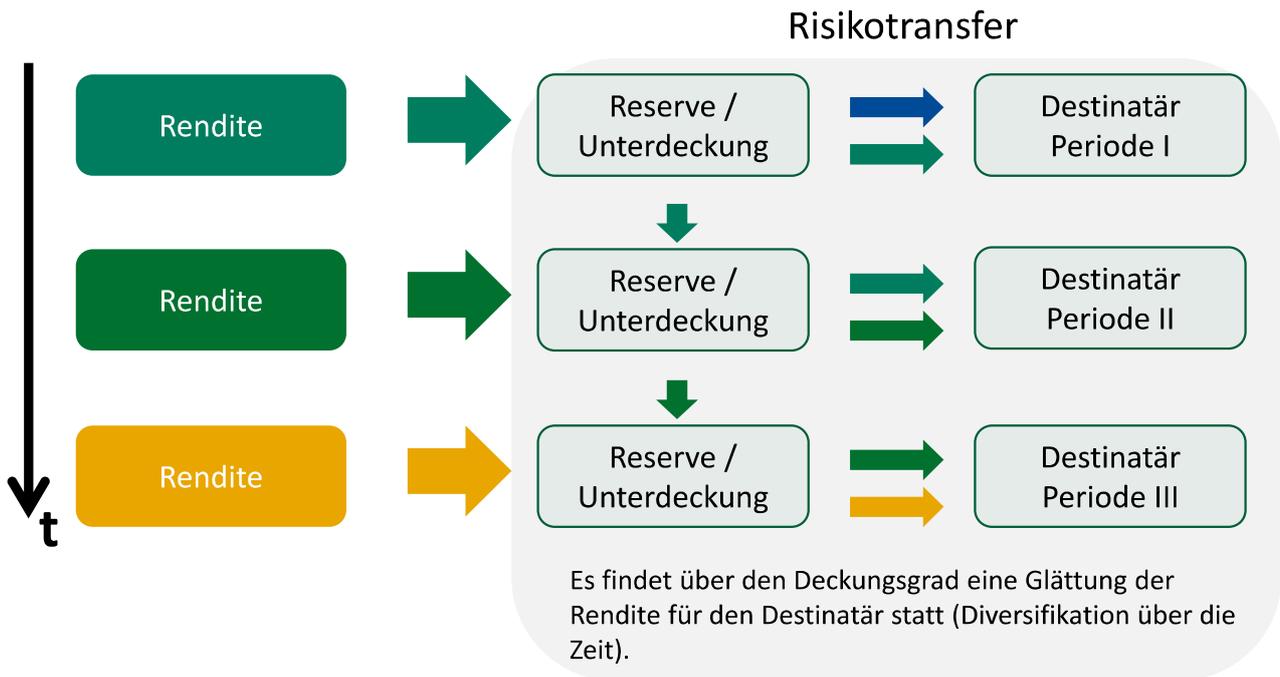
So profitiert die Finanzindustrie von PK-Versicherten  
SRF, 06.02.2022 **SRF**

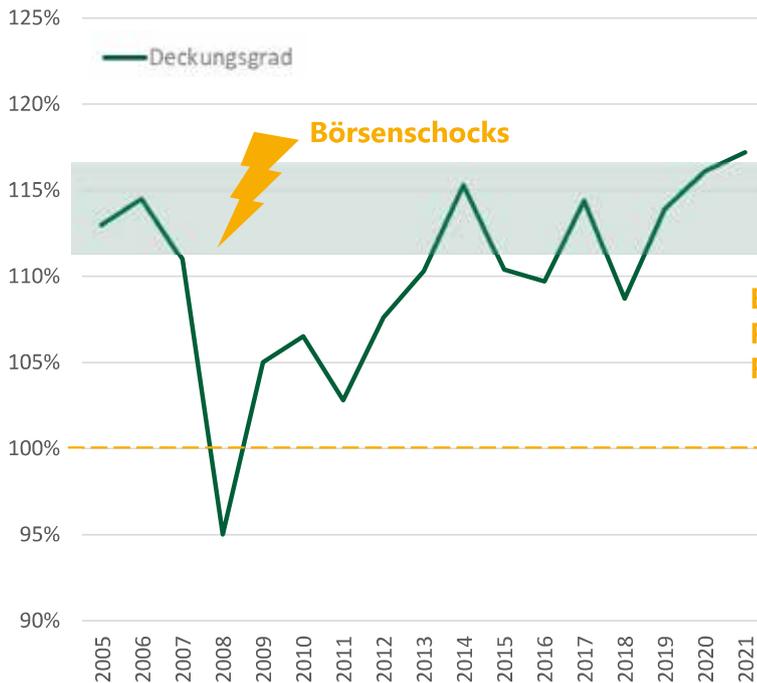
Magere Zinsen, magere Renten, fette Pensionskassen  
Saldo, 09/2018 **saldo**

2. Säule: Riesige Reserven  
Saldo 04/2017

Über 1000 Milliarden – aber Ältere haben wenig davon  
Blick, 14.05.2022 **Blick**

Der Boom an der Börse beschert den Pensionskassen hohe Gewinne. Aber nicht alle profitieren von diesem Geldsegen.  
NZZ magazin, 08.01.2022 **Neue Zürcher Zeitung**





Umsetzungsschwierigkeiten (BVG-Nähe, politische Rigiditäten) und Finanzmarktentwicklungen (Börsenschock) führen zwangsläufig zu Abweichungen vom Idealzustand, was Leistungsdifferenzen zwischen den Generationen hervorruft.

BVG-nähe  
Politische  
Rigiditäten



Diskussion zu Solidaritäten ist in jeder Pensionskasse zu führen!

Quelle: (Daten Deckungsgrad): Bis 2010 hypothetischer DG-Verlauf, ab 2011 Swisscanto PK Studie

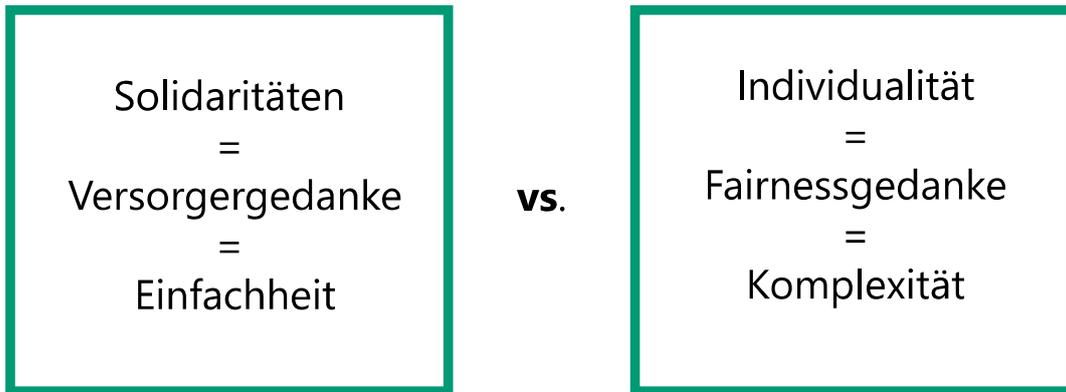
5



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge  
OAK BV**

«Sollten in Zukunft **Überschüsse** auf dem Vorsorgekapital erzielt werden, sind die obersten Organe der Vorsorgeeinrichtungen deshalb gefordert, für einen **Ausgleich zwischen den Versicherten und Rentenbeziehenden zu sorgen, wobei sehr oft auch innerhalb der Rentenbeziehenden einer Vorsorgeeinrichtung grosse Unterschiede bei den Verrentungskonditionen zu berücksichtigen sind**. Die notwendigen Entscheidungen haben eine grosse kassenindividuelle Komponente und können nur auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen erfolgen.»



- Oberstes Ziel bleibt eine verlässliche Rente auf angemessenem Niveau.
- Deshalb nur so viel Individualität bei der Beteiligung wie nötig und stets mit dem Leistungsziel im Visier.

7



## AGENDA

---

Einleitung

### Beteiligungskonzepte

Rentnerbeteiligungen

Fazit

8

Das Konzept muss...

- wirksam sein, um mögliche Unterdeckungen zu beheben
- verhältnismässig sein
- nachhaltig sein
- niedergeschrieben sein, wenn auch nicht unbedingt im Vorsorgereglement.

(Abgeleitet aus Art. 65d Abs. 2 BVG)



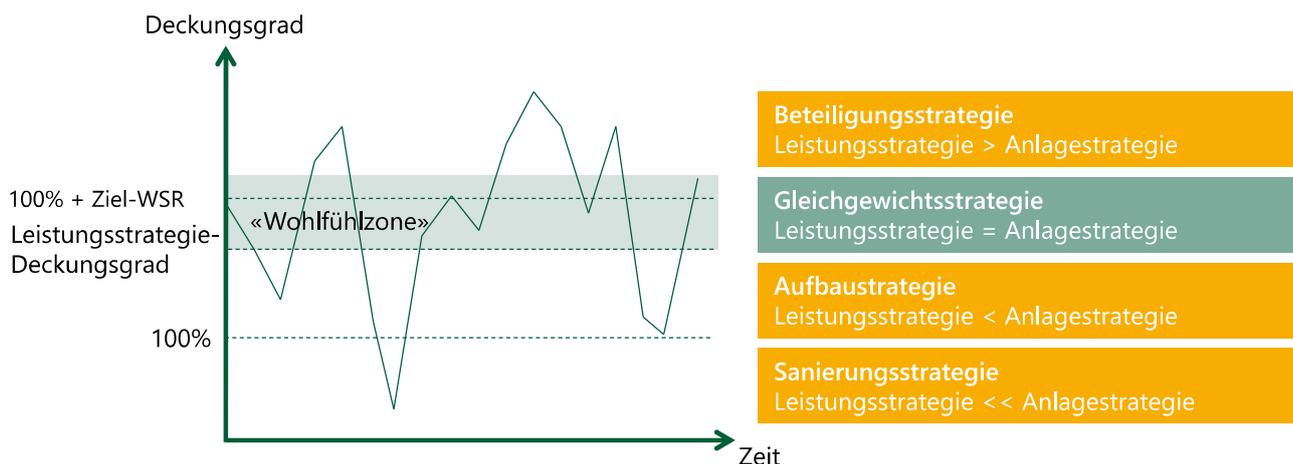
«Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer **reglementarischen Grundlage beruhen** und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere **den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen**. Sie müssen **verhältnismässig**, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines **ausgewogenen Gesamtkonzeptes** sein. Sie müssen zudem **geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.**»

Art. 65d Abs. 2 BVG

9

Das Beteiligungskonzept sollte grundsätzlich die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- **Stabilisierend:**  
Der Deckungsgradverlauf sollte in einer «Wohlfühlzone» stabil sein. Unterhalb der «Wohlfühlzone» sollte der Deckungsgrad in der Erwartung zunehmen und oberhalb der «Wohlfühlzone» sollten Mittel verteilt werden.
- **Einfach:**  
Der Mechanismus sollte möglichst einfach sein. Der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen sollten nachvollziehen können, wie z.B. eine Altersguthaben-Verzinsung zustande kommt. Dies erlaubt zudem eine transparente Kommunikation gegenüber den Versicherten.
- **Fair:**  
Der Mechanismus sollte die Generationengerechtigkeit unterstützen.



- Die Gleichgewichtsstrategie stellt sicher, dass die Leistungsstrategie im Rahmen der Risikofähigkeit mit angemessenem Anlagerisiko in der Erwartung finanzierbar ist.
- Die Risikofähigkeit und somit auch die Anlagestrategie bleiben möglichst unabhängig vom Deckungsgrad.
- Nur die Leistungen reagieren kurzfristig auf Veränderungen im Deckungsgrad.

**Gesamtkonzept: Deckungsgrad sollte sich mit dem Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus im Zielband des Gleichgewichts einpendeln.**

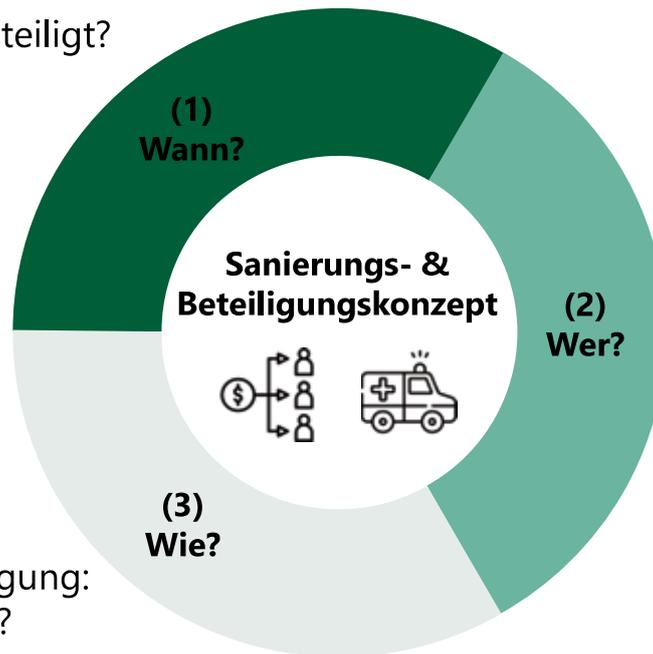
11

Geschätzter Deckungsgrad nach Performance und AGH-Zins	Hat erzielte Rendite direkt Einfluss auf AGH-Zins?	AGH-Zins rückwirkend	Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag für Folgejahr	Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrag für Folgejahr
< 80%	Nein	0%	6%	2%
80% – 85%	Nein	0.25%*	3.5%	0%
85% – 90%	Nein	0.5%*	2.5%	0%
90% – 95%	Nein	1%*	1%	0%
95% – 100%	Nein	BVG-Zins	0%	0%
100% – 110%	Ja	BVG-Zins bis 2% Realzins	0%	0%
110% – 120%	Nein	2% Realzins	0%	0%
120% – 125%	Nein	2% Realzins plus 25% DG-%-Pkt.	0%	0%
> 125%	Nein	50% DG-%-Pkt.	0%	0%

\* maximal BVG-Zins

Qualifikation zur Beteiligung:  
Wann wird beteiligt?

- Sicherheit
- Marktnähe



Anspruch auf Überschussbeteiligung:  
Wer wird beteiligt?

- Fairness
- Individualisierungsgrad

Varianten zur Überschussbeteiligung:  
Wie wird beteiligt?

- Granularität
- Komplexität

13



## AGENDA

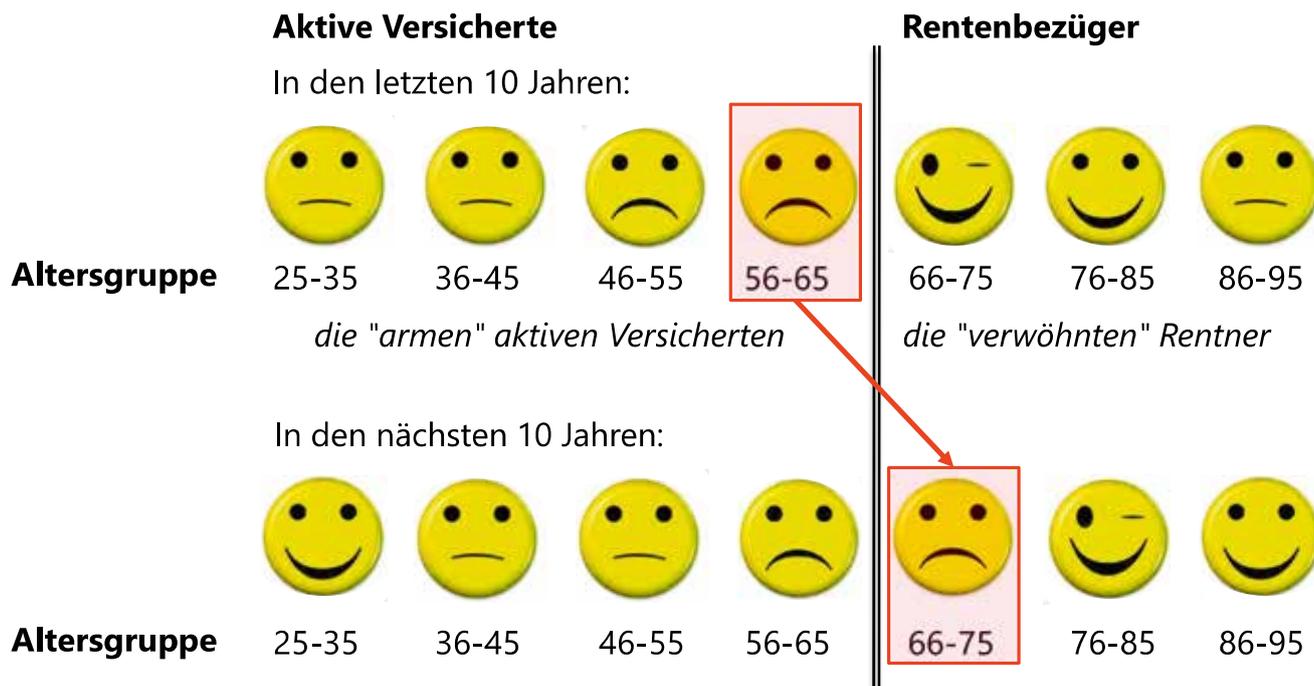
Einleitung

Beteiligungskonzepte

**Rentnerbeteiligungen**

Fazit

14



Zeit der Pauschalisierungen ist vorbei.

15

### 1. Verschiedene UWS-Generationen:

Altersrentner werden bzgl. Umwandlungssatz keine homogene Gruppe sein!  
-> unterschiedliche Zinsgarantien.

#### Anforderung an Überschussbeteiligung:

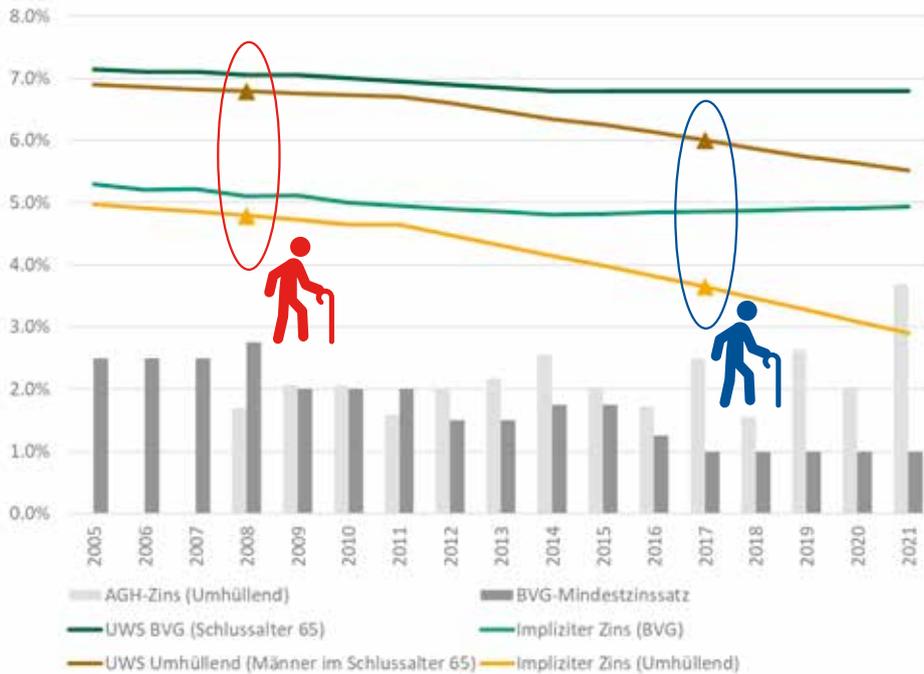
Adäquate Berücksichtigung der unterschiedlichen Zinsgarantien bei der Überschussbeteiligung.

### 2. Minderverzinsung der Aktiven:

Minderverzinsungen kurz vor Pensionierung besonders schwer.

#### Anforderung an Überschussbeteiligung:

Zinsverzichte der Aktiven sollen zweckmässig berücksichtigt werden.



**Rentner:**

- Pensionierung 2008
- Gute Verzinsung als Aktiver
- UWS (umhüllend) = 6.8% -> Zinsleistung = 4.8%

**Rentner:**

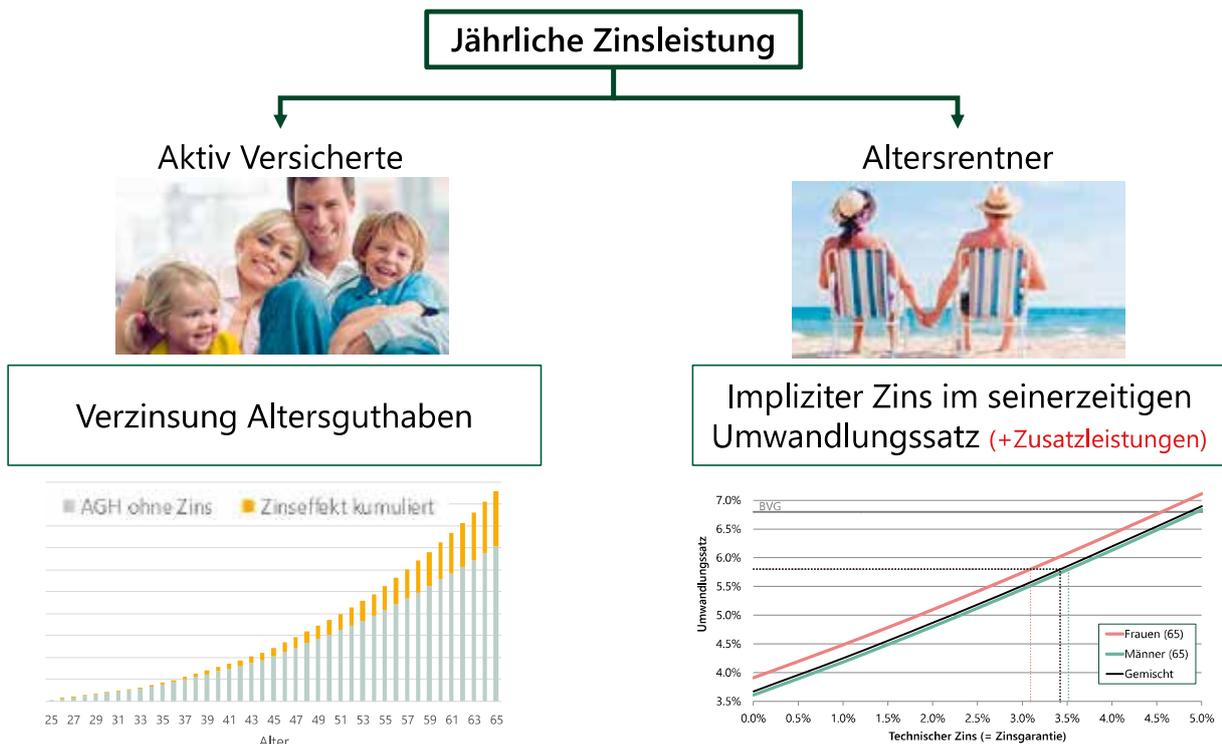
- Pensionierung 2017
- Gute und schlechte Verzinsung als Aktive
- UWS (umhüllend) = 6.0% -> Zinsleistung = 3.7%

Umwandlungssatzsenkungen führen zu unterschiedlichen Leistungen innerhalb der Pensionierten-Generation. Im Falle einer Beteiligung ist aus Fairness eine Differenzierung zwischen den Umwandlungssatz-Generationen unvermeidlich.

Quellen: Quelle: Swisscanto PK Studien (2008-2021), Wichtige Masszahlen (2020-2021) der Beruflichen Vorsorge, Zinsen 2021 OAK, Grundlagen implizite Zinsen BVG2022, GT2022, Anwartschaften: 60%,20%

## Rentnerbeteiligungen

### Zinsleistungen als Bemessungsgrundlage

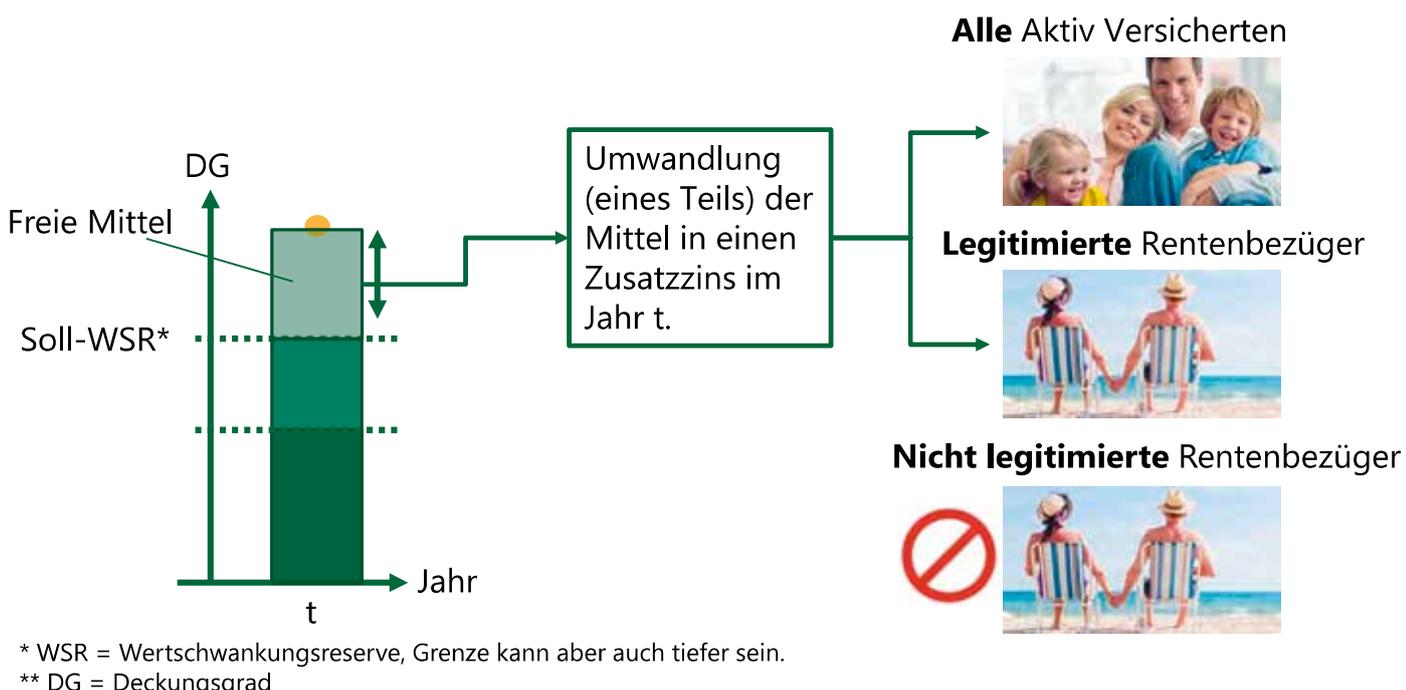


Die jährliche Zinsleistung der PK bietet sich als Bemessungsgrundlage für ein Verteilungskonzept an!

- **Zusatzrente** (bspw. 13. Monatsrente)
  - Wirkt sehr schwach (bspw. 13. Rente)
  - Wirkt nur auf den Cashflow und hat kein Bezug zum Kapital
  - Bevorteilt jene Renten, die bereits eine hohe Rente haben (bspw. ältere mit wenig Kapital)
- **Rentenerhöhung** (bspw. Erhöhung der Jahresrente um x CHF oder x%)
  - Wirkt wiederkehrend und hat Effekt auf das Kapital
  - Führt zu einem Effekt in der Bilanz, da das Vorsorgekapital ansteigt
- **Kapitalauszahlung** (Zusatzzinsleistung auf dem Kapital)
  - Anstatt Erhöhung der Rente, wird ein Kapital ausbezahlt
  - Bezugsgrösse ist das Kapital als Zinsträger
  - Junge Rentner mit tiefer Rente aber noch viel Kapital werden stärker beteiligt

Wir empfehlen eine Beteiligung der Rentner durch eine Zusatzzinsleistung als Kapitalauszahlung.

19



Wann sind Rentenbezüger legitimiert für einen Zusatzzins (Fairness)?

20

**Zinsbarometer** misst und vergleicht

- die «Zinserträge der Pensionskasse» mit
- den «Zinsleistungen\* der PK an die Altersrentner».



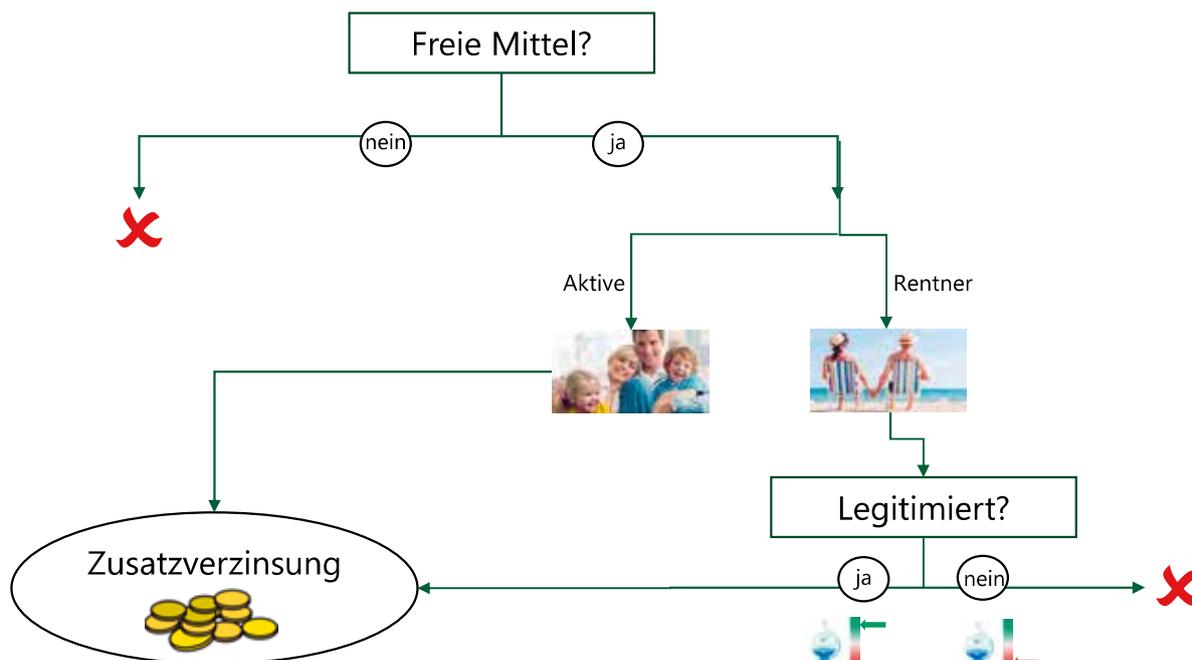
**Positiver Wert des Zinsbarometers:**

PK hat auf dem Vorsorgevermögen mehr Zinserträge erwirtschaftet als Zinsleistungen an den Rentenbezüger gegeben.  
 → Legitimer Anspruch auf «Zusatzzins»

**Negativer Wert des Zinsbarometers:**

PK hat mehr Zinsleistungen an die Rentenbezüger gegeben, als sie Zinserträge auf dem Vorsorgevermögen erwirtschaftet hat.  
 → Kein Legitimer Anspruch auf «Zusatzzins»

\* Die Zinsleistung setzt sich aus der impliziten Verzinsung im UWS und der erhaltenen Zusatzzinsleistungen zusammen.



Umwandlung (eines Teils) der vorhandenen «Freien Mittel» im Jahr t in einem einmaligen Zusatzzins an alle Berechtigten.



## AGENDA

---

Einleitung

Beteiligungskonzepte

Rentnerbeteiligungen

### Fazit

23

## Beteiligungsmodell

### Fazit



- Der Idealzustand ist aufgrund von äusseren Einflüssen (Börsenschocks) und Vorschriften (BVG) nicht immer umsetzbar. Dies führt zu **Leistungsdifferenzen zwischen den Generationen**.
- Ein nachhaltiges Sanierungs- und Beteiligungskonzept ermöglicht die Glättung der Risiken der Pensionskasse (Börsencrash, Finanzierungslücke) über die Zeit. **Solidaritäten im Finanzanlagerisiko sollen aktiv gesteuert werden**, denn sie sind das ökonomische Rückgrat des Systems Berufliche Vorsorge.
- Beteiligungen können zum **Ausgleich von Leistungsdifferenzen**, respektiv strapazierter Solidaritäten verwendet werden.
- **Je nach Fairnessverständnis werden gewisse Solidaritäten innerhalb der Versichertengruppen aufgelöst** und die Beteiligungen/Leistungen werden dadurch individueller.
- Die Beteiligung sollte sich **am Leistungsziel orientieren** und nicht (nur) an den Märkten.
- Ein nachvollziehbarer, langfristiger und fairer Mechanismus zur Verteilung der freien Mittel sollte umgesetzt werden, um für eine **gerechte Verteilung zwischen den Generationen zu sorgen**.

24

Dr. Roger Baumann

Partner c-alm AG

✉ roger.baumann@c-alm.ch

☎ 071 227 35 35





## **8 – Ausgewählte AHV-Themen**

Walter Kaufmann

*Liechtensteinische AHV-IV-FAK*





## Ausgewählte AHV-Themen

- **Veranstaltung: Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein**
- **Veranstalter: Liechtensteinischer Pensionskassenverband**
- **Schaan, 10. November 2022**
- **Referent: Direktor AHV-IV-FAK-Anstalten (Walter Kaufmann)**

10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 1



## Themen

- **Reserven**
- **Wertschriften-Rendite**
- **Rentenerhöhung**
- **Homeoffice**

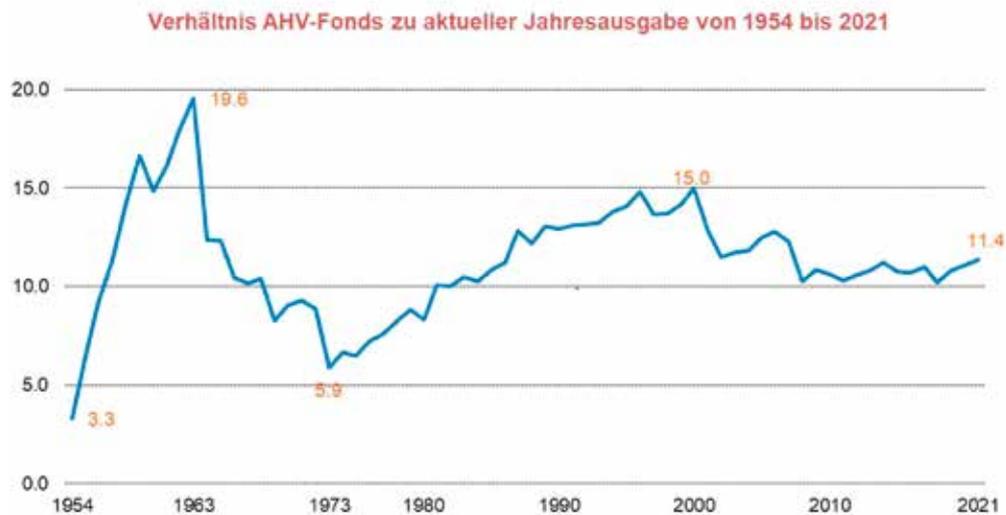
10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 2



## Reserven: historisch



10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 3



## Reserven: aktuell

- Reserven Ende 2021 sind bei 11.4 Jahresausgaben.
- Hypothese zur Veranschaulichung: -13 % auf Wertschriften.
- Das wären CHF 475 Mio. Buchverlust.
- Also rund 1.4 mal die jährlichen Rentenausgaben.
- So wären die Reserven Ende 2022 bei 9.7 Jahresausgaben.
- Man beachte: 1. Säule ist ein Umlageverfahren!

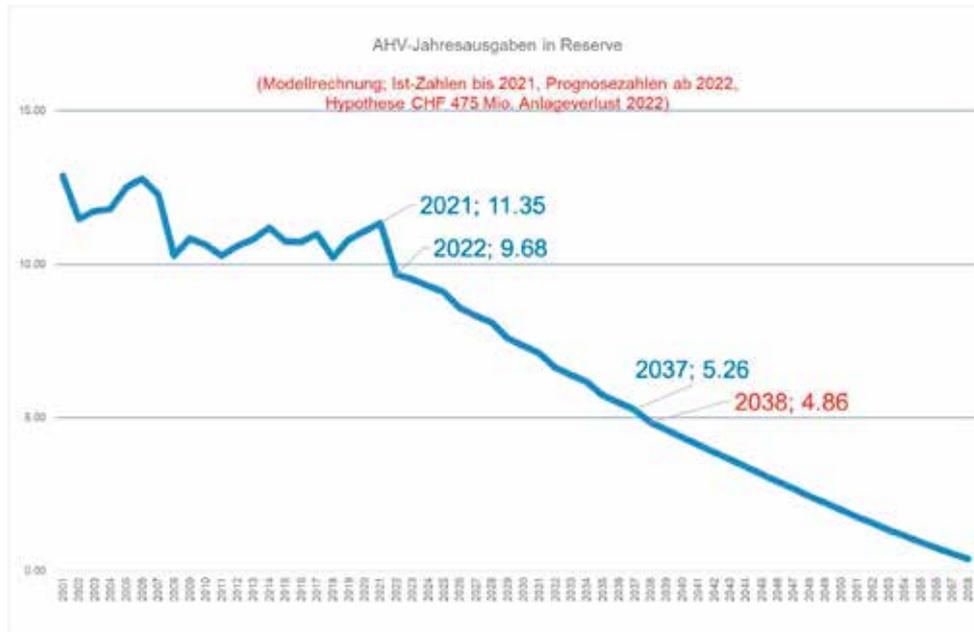
10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 4



## Reserven: künftig



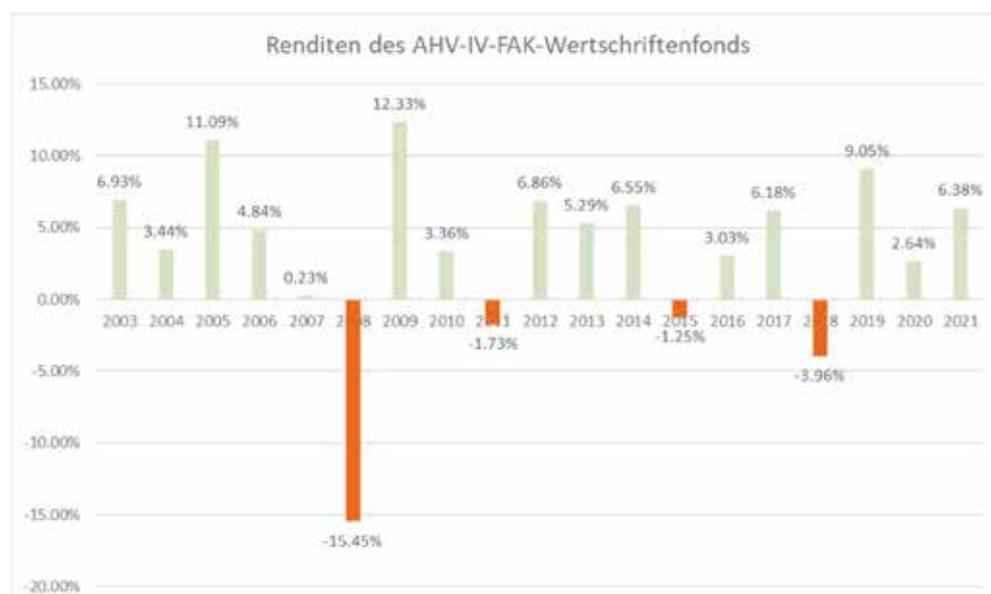
10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 5



## Wertschriften-Rendite: historisch



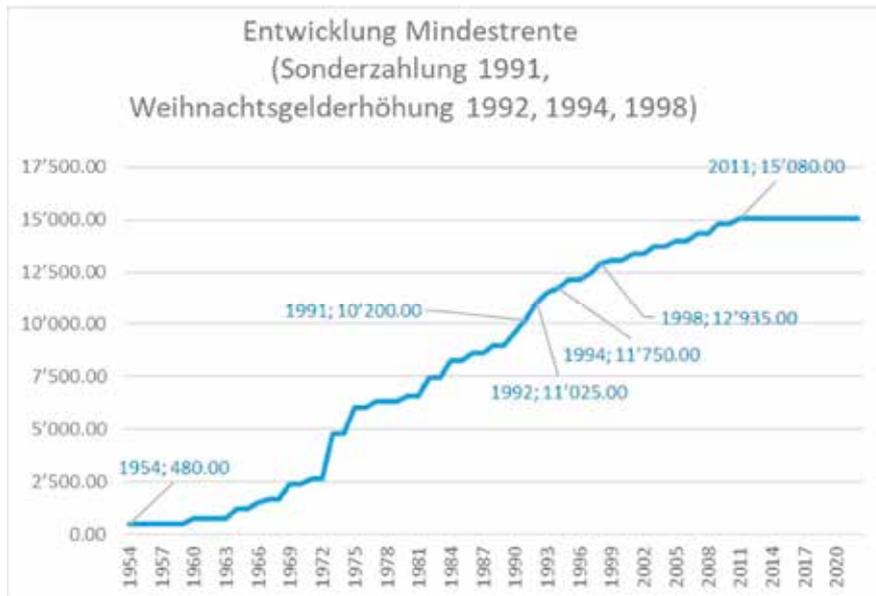
10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 6



## Rentenerhöhung: historisch



10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 7



## Rentenerhöhung: aktuell

### Schweiz

- Mischindex (Mittelwert Löhne/Preise, Schätzung)
- per 2023 damit 2.5%
- Preisindex wäre ausnahmsweise höher
- Motion "voller Preisausgleich" (Entscheid 2023 Frühjahr)

### Liechtenstein:

- seit 2011 nur Preisindex (präzis, Ø Januar bis Juni Vorjahr)
- CHF 1'160.00 = 103.4 (Dezember 2015 = 100)
- Ø Jan-Juni 2022 = Index 104.0 (≈ CHF 1'167.-)
- neu "Rückkehr zu Mischindex" (Landtag 4.11.2022)

10. November 2022

Wir denken in Generationen.

Seite 8



## Rentenerhöhung: aktuell

### Liechtenstein:

- **Mindestrente 2022 = CHF 1'160.-**
- **Erhöhung voraussichtlich um 2.5%**
- **Mindestrente 2023 = voraussichtlich CHF 1'190.-**
- **CHF 1'190.- x 12 = CHF 14'280.-**
- **CHF 1'190.- x 72 = CHF 85'680.-**



## Homeoffice

- **"EWR-Recht": Grenzgänger ab 25% im Heimatstaat versichert**
- **Pandemie März 2020: Ausnahme, 100% zulässig**
- **2021 Ausnahme verlängert**
- **2022 Ausnahme verlängert, Grundsatzdiskussion begonnen**
- **für 2023: "Sonder-Ausnahme" in Vorbereitung**



## **9 – Amerikanische Wirtschaft**

Jens Korte

*Mr. Wall Street*

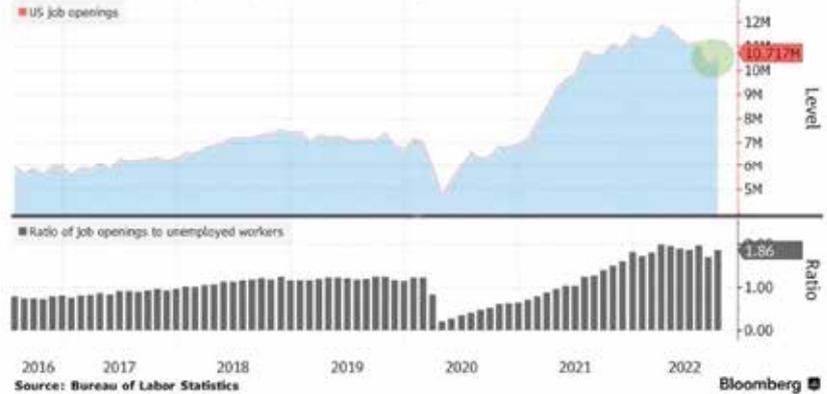




Film Intro

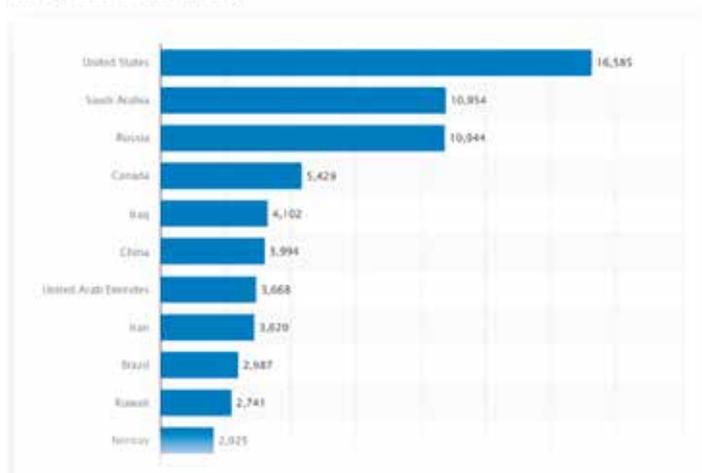
## Jobs

### Job Openings Rise US vacancies unexpectedly increased in September to 10.7 million



## Energie

### Leading oil-producing countries worldwide in 2021 (in 1,000 barrels per day)



# Manufacturing jobs at highest since 1970s



# Comeback der Industrie



Caterpillar said sales of its construction equipment increased to \$6.3 billion in the latest quarter boosted by higher sales across all regions.



# Apple Suppliers Add Manufacturing Sites in U.S., With Focus on California

Partners of iPhone maker seek to stay nearby as pandemic makes travel to China difficult

# Friend-shoring

## Best Friends Forever?

US trade with China remains broadly consistent with 2021 levels

■ 2021 ■ 2022

US Imports from China



US Exports to China



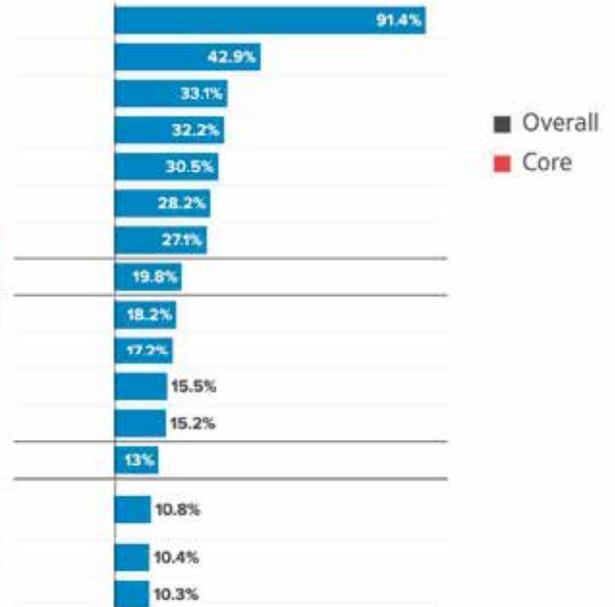
President Biden has signed a law that includes more than \$50 billion for building semiconductor plants in the U.S.

# Inflation

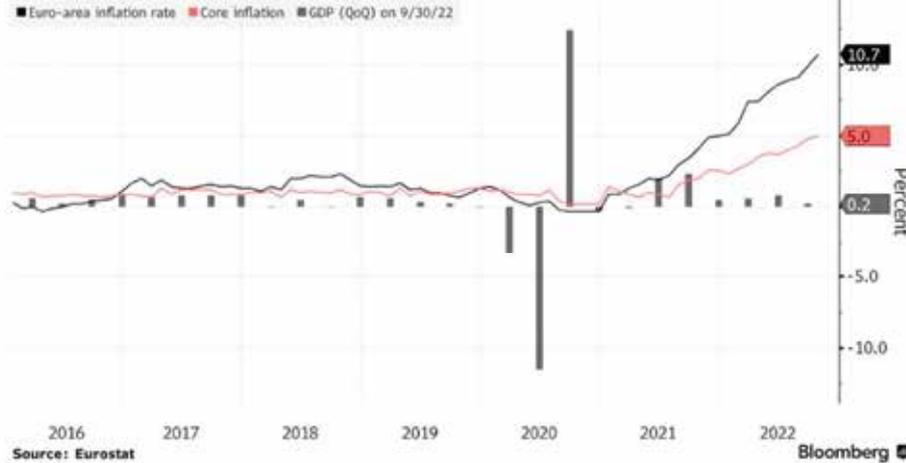
Here's the inflation breakdown for September 2022 — in one chart

These are some of the core categories, plus other items with notable changes.

Food at work or school



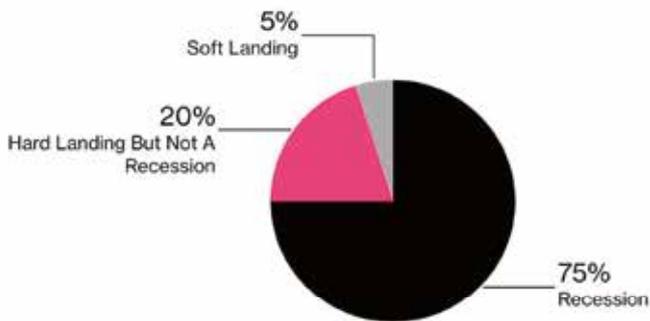
## Slower Growth, Stronger Inflation



## Federal-funds rate target

### Three-Quarters of Economists Expect a US Recession

Survey shows a new consensus for a downturn in next 24 months



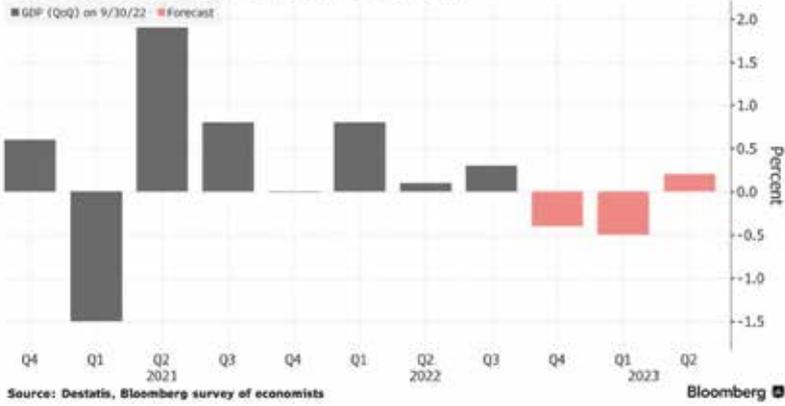
Bloomberg News survey of economists October 21-26  
Economists were asked if US would have a recession in the next 24 months. Hard landing is defined as zero or negative growth for a time but not an officially declared recession.

Note: Chart shows midpoint of range since 2008.  
Source: Federal Reserve



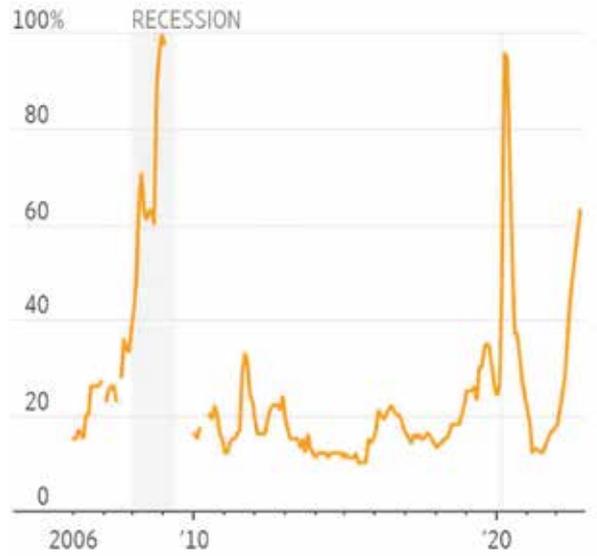


### Dire Outlook for the German Economy



## Wachstum USA vs EU

Probability the U.S. is in a recession in next 12 months including today



Note: Gaps indicate question not asked or data unavailable.

Source: Wall Street Journal surveys of economists

## Immobilien

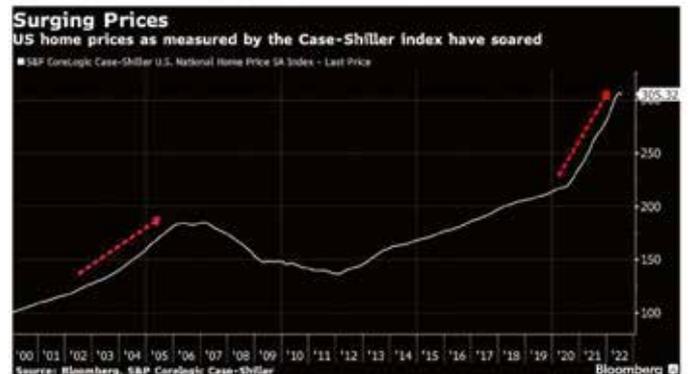
Average rate on a 30-year fixed mortgage



Source: Freddie Mac



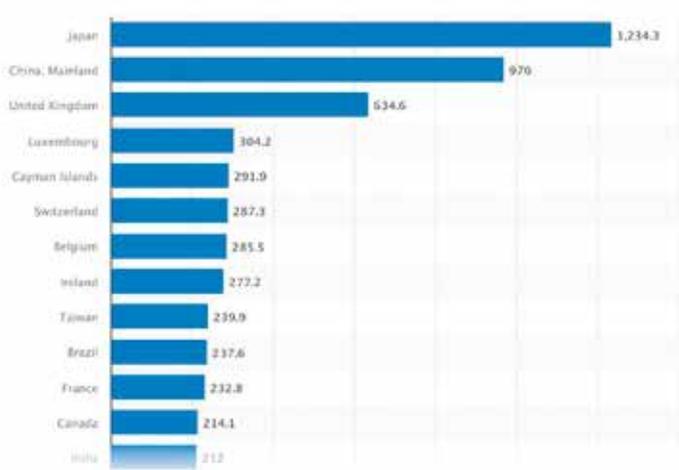
High mortgage rates are scaring away a lot of home buyers.



Source: Bloomberg, S&P CoreLogic, Case-Shiller

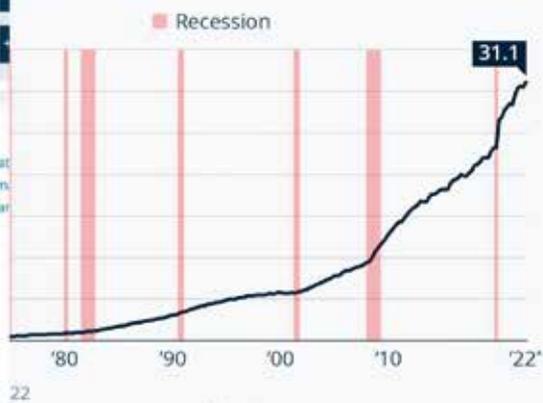
### Major foreign holders of United States treasury securities as of July 2022

(in billion U.S. dollars)



### National Debt reaches \$31 Trillion

General public debt in the United States (U.S. dollars)



DOWNLOAD

PDF

PNG

Sources

- Show sources information
- Show publisher information
- Use Ask Statista Research

Release date

September 2022

Region

United States

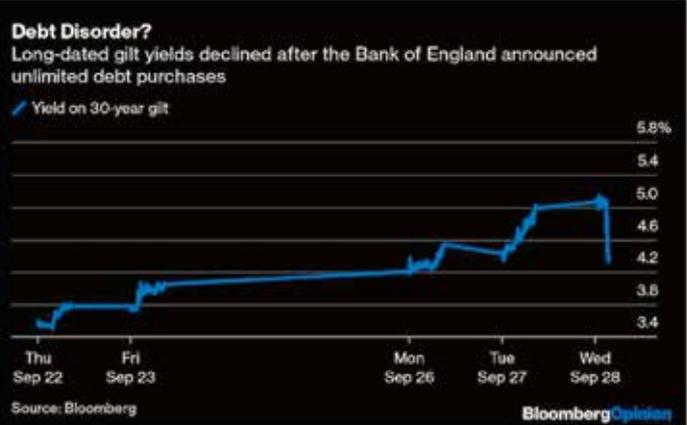
Survey time period

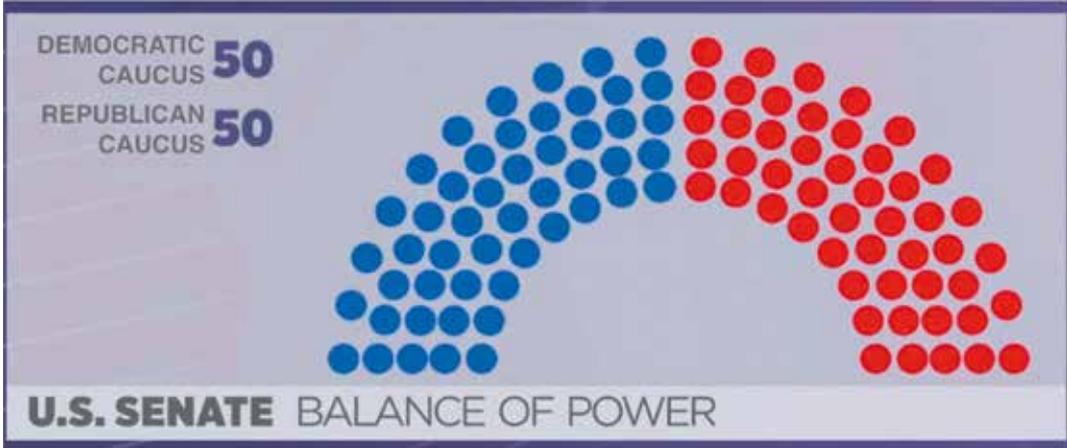
July 2022

Sources: Fed of St. Louis, Department of the Treasury

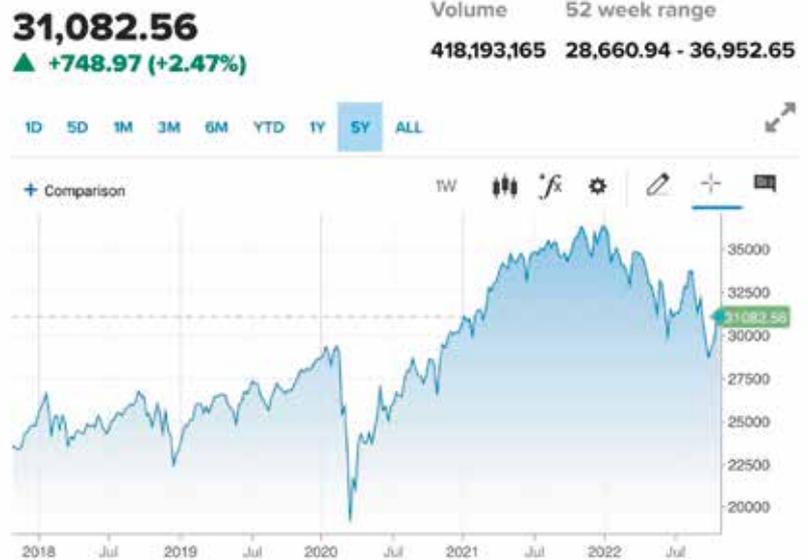


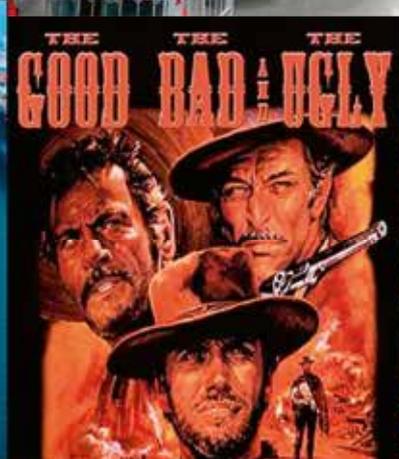
### Bond Massacre





## Stock Market









Liechtensteiner  
Pensionskassenverband

**Liechtensteiner Pensionskassenverband**

Städtle 44 / Postfach 384

9490 Vaduz

[www.lpkv.li](http://www.lpkv.li)